

Diöcesanblatt

für den

C l e r u s

der

Fürstbischöflich Breslauer

Diöces.

Fünfter Jahrgang.

Erstes Heft.

Breslau 1809.

Auf Kosten der Redaction und zu erfragen im Uni-
versitäts-Gebäude beym Pöbel Popitzus.



Inhalt des ersten Heftes.

455
CS 435

	Seite
1) Beitrag zur Geschichte der Diöcesan-Synoden im Bisthum Breslau. Vom Canonicus Schöpe. —	1
2) Ueber die christkatholische Bußanstalt. (Ein Auszug.) —	26
3) Wie hat der Volkstheurer die Lehre von dem Teufel zu behandeln? Vom Weltpriester Florian Schmil. —	54
4) Muß bey dem Unterricht im Christenthum nothwendig von der natürlichen Religion ausgegangen werden?	70
5) Nachrichten. — — —	87

WILKOP
Opole

Arch K Nr 51/74/CS

KSIEGARNIA
ANTYKWARIAT



100,-

032997 F
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beitrag zur
Synode

Wenn es uns auch sonst nicht bekannt wäre, daß die in Ansehung der Diöcesan-Synoden ergangenen kirchlichen Verordnungen in unserer Diöces in Vollziehung gebracht worden sind, so würden wir dieß schon aus den älteren Statuten der im Erzbisthum Gnesen gehaltenen Provinzial-Synoden mit Grunde schließen können. In ihnen wird verordnet, daß der Erzbischof alle drei Jahre eine Provinzial-Synode, und jeder unter ihm stehende Bischof alle Jahre mit Ausnahme desjenigen, in welchem die Provinzial-Synode statt findet, eine Diöcesan-Synode halten, im Unterlassungs-Falle aber ersterer 100 Mark Prager Groschen nach pöhlischer Zahl und letztere 50 M. an das Aerarium der Metropolitan- oder Cathedralkirche zahlen sollen. Diese Strafe wurde in der Petricauer Synode vom Jahre 1577 für beyde Theile auf 200 Ducaten erhöht.

Da nun das Bisthum Breslau in früheren Zeiten zu dem Metropolitan-Bezirk der Kirche in erster Jahrg. 1tes Heft.

„Zbiory Śląskie“

CS 435

Gnesen gehörte, läßt sich mit Recht annehmen, daß unsere vaterländischen Bischöfe sowohl dem dasigen Provinzial-Concilien beygewohnt, als auch in ihrer Diöces die vorschriftsmäßigen Synoden gehalten haben werden.

Indessen haben wir hierüber auch nähere Beweise, davon ich hier nur einige anführe. So wissen wir, daß bey der auf Anordnung und in Beysein des polnischen Königs Casimir von dem Erzbischof zu Gnesen Sdzislaus in Lencicz 1180 abgehaltenen Provinzial-Synode, auf welcher die ersten Schritte zur Einschränkung roher Gewaltthätigkeiten und zur Minderung des drückenden Sclavenjochs geschahen, unter welchem damals der Landmann seufzte, auch der Bischof von Breslau Zyrosław II. zugegen war. Die Theilnahme des Breslauischen Bischofs Laurentius an der 1226 in Lovicz stattgefundenen Provinzial-Synode ist aus dem Streite hinreichend bekannt, welcher sich dabey zwischen ihm und dem Bischof von Cracau Tvo wegen des Rechts des Vorsizes erhob. Im Anfange des Jahres 1248 wurde in Breslau selbst ein Provinzial- oder vielmehr National-Concilium gehalten. Dieses war von dem Archidiaconus zu Lüttich Jacob, (nachmaligem Pabst Urban IV.) welchen Innocenz IV. als seinen Legaten abgeschickt hatte, um Geld zum Kriege gegen den Kaiser Friederich II. aufzubringen, zusammenberufen worden. Auf dieser Synode, welcher außer dem Erzbischofe von Gnesen Fulco,

die

die Bischöfe Thomas I. von Breslau, Bogusphalus von Posen, Prandota von Cracau, Michael von Wladislaw, Peter von Ploczk, Ranker von Lebus und Heinrich von Culm beywohnten, wurde dem apostolischen Stuhle der fünfte Theil der Einkünfte der Geistlichkeit auf drey Jahre bewilliget und dagegen die Faste, welche sonst in unserer Diöces schon mit dem Sonntage Septuagesimä anfieng, auf die igt gewöhnliche Zeit beschränkt.

Der Bischof zu Breslau Johann V. schickte zu der Provinzial-Synode, welche zu Petrikau 1510 am Feste des heil. Martin gehalten wurde, einen Procurator ab. Der Bischof Balthasar Promnitz ließ sich bey der zu seiner Zeit stattfindenden Provinzial-Synode durch den Prälaten Archidiaconus der Cathedralkirche vertreten. Noch unterm 1sten April 1577 wurde der Bischof Martin Gerstmann zu der Synode nach Petrikau berufen, entschuldigte sich aber, daß er wegen seiner übrigen Geschäfte dabey nicht erscheinen könnte.

Daß aber auch das Gesetz wegen der jährlich abzuhaltenden Diöcesan-Synoden im Bisthum Breslau angenommen war, und soviel es die Umstände erlaubten, befolgt wurde, ergiebt sich aus den noch vorhandenen Synodal-Acten und Statuten auf das deutlichste. Der Bischof Martin Gerstmann sagt in der Ankündigung seiner Synode vom Jahre 1580 ausdrücklich: *Inter alia autem summi et maximi est mo-*

menti est decretum Synodos Provinciales quolibet triennio, Diocesanas autem quotannis celebrari oportere. Der Bischof Conrad setzte in seinen Synodal-Statuten vom Jahre 1446 ausdrücklich fest: daß die Erzpriester und andere Geistliche jedes Jahr und auch sonst so oft sie berufen würden zu der bischöflichen Synode kommen sollten, welche den nächsten Sonntag nach dem Fest der heil. Hedwig alle Jahre mit Ausnahme desjenigen, an welchem die Provinzial-Synode trifft, gehalten werden würde. Der Bischof Rudolph verordnete in seinen Synodal-Constitutionen, daß künftig vom Jahre 1475 anzufangen, jedes Jahr ohne besondere Ankündigung oder Zusammenberufung eine Diöcesan-Synode und zwar durch die drei Tage nach dem Sonntage Jubilate gehalten werden, und falls der Bischof derselben nicht beywohnen könnte, sein Vicarius in pontificalibus den bischöflichen Sitz einnehmen, mit den Prälaten der Cathedralkirche dem Synodus präsidiren und dessen Verhandlungen leiten sollte.

Von dem Bischof Martin Gerstmann wurde bey der Synode v. J. 1580 bestimmt, daß jedes Jahr den 2ten September die Diöcesan-Synode statt finden sollte.

Von allen einzelnen Synoden, die in unserer Diöces gehalten worden sind, haben wir keine genaue Kenntniß. Von welchen wir es mit Gewißheit wissen, daß sie wirklich stattgefunden

haben,

sind folgende: 1) die Synode unter dem Bischof Thomas II. im Jahre 1279; 2) unter demselben den 1sten Septbr. 1292; 3) unter Johann III. am Tage der heil. Cäcilia 1299; 4) unter Heinrich (von Wirbsna) den 19ten Novbr. 1305; 5) unter Nanfer 1331. (Von diesem Bischof sind auch noch andere Synodal-Constitutionen vorhanden, es ist mir aber unbekannt, ob und wann eine 2te Synode von ihm gehalten worden ist.) 6) Unter Wenzeslaus 1411; 7) unter Conrad 1423; 8) unter demselben 1446 vom Feste des heil. Urban bis zur Octave des heil. Johann des Täufers; 9) unter Peter II. (Rowack) 1455; 10) unter Rudolph 1472 am Feste des h. Lucas und die zwey folgenden Tage; 11) unter demselben 1475 die 2 Tage nach Jubilate; 12) unter Johann IV. (Roth) 1496 nach der Octave des Festes Corporis Christi; 13) unter demselben 1497 den 26sten April und die folgenden Tage; 14) unter Johann V. (Thurzo) 1509 den 24sten April und die folgenden Tage; 15) unter demselben 1511 den 28sten April; 16) unter Caspar (von Logau) 1563 den 11ten May; 17) unter Martin (Gerstmann) 1580 den 1sten und 2ten Septbr., wonach sie wegen einer eintretenden Epidemie abgebrochen wurde; 18) unter Andreas (Zerlin) 1592 im October; 19) unter Carl Ferdinand 1653 den 26sten May und die zwey folgenden Tage. Die letztere wurde in Reisse, die

die übrigen aber in Breslau gehalten. Die Statuten aller dieser Synoden, sind bis auf jene sub n. 7, 16 und 19 im Druck erschienen.

Zu diesen Synoden wurden sämtliche Mitglieder der Sacular- und Regular-Geistlichkeit der Diöces, welche nach den Gesetzen derselben beizuwohnen verpflichtet sind, zusammenberufen, deshalb eine besondere Citation oder Indiction an den Clerus erlassen, und diese außerdem, daß sie auf die gewöhnliche Art circularte unter einigen Bischöfen an die Thüren der Cathedral- und Collegiat-Kirchen angeheftet, um zur allgemeinen Kenntniß zu gelangen. Hievon enthalten die noch vorhandenen Synodal-Statuten mehrere Beweise. Es geht dieß schon aus jenen des Bischofs Thomas II. vom Jahre 1292 hervor, welche also anfangen: *Præsentibus Nobis Synodo Diocesanæ in choro nostræ Ecclesiæ Cathedralis, Clero nostro detota terra Diocesis ad ipsam Synodum convocato, præfens Constitutio est solenniter promulgata.* Desgleichen erwähnen die Statuten des Bischofs Conrad vom Jahre 1446 einer zahlreichen Versammlung des Clerus, die bey Abfassung der Beschlüsse gegenwärtig war. *Præsentibus ibidem — hier werden einige namentlich angeführt — ac copiosa multitudo Cleri congregata.* Dasselbe bestätigen die Acten der unter Johann V. gehaltenen Synode, wo es gleich Anfangs heißt: *Anno Domini 1509 die 24. Aprilis. Rdmus in Christo Pater et Dominus,*
Do-

*Dominus Joannes V., Episcopus Wratislaviensis, præmissis citationibus solitis, vocatis ad hoc omnibus et singulis legitime, qui de jure seu consuetudine fuerant evocandi, Synodum generalem diocesanam celebravit. Da nun wie es bekannt ist, die Pfarrer vorzüglich berechtigt und verpflichtet sind, der Diöcesan-Synode beizuwohnen, so läßt sich aus der oben angeführten Stelle mit Grunde schließen, daß sie hiezu auch in unserer Diöces berufen worden sind. Dieses ergibt sich noch bestimmter aus der unterm 7ten April 1580 geschehenen Ankündigung der unter dem Bischof Martin gehaltenen Synode, in welcher alle diejenigen, an welche die Vorladung gerichtet ist, bald Anfangs specificirt und unter diesen ausdrücklich die Pfarrer angeführt werden. *Universis et singulis dominis Abbatibus, Prælatibus, Canonicis, Collegiatarum Capitulis, Ecclesiarum Parochialium Rectoribus, seu eorum vices gerentibus, Monasteriorum Præpositis, domorum Hospitalium Magistris, Conventuum Prioribus, Commendatoribus, Mansionariis, Vicariis, Altaristis, quarumcunque Congregationum Communitatibus, exemptis et non exemptis, nostræ diocesis Presbyteris, Clericis, beneficiatis, aliisque omnibus in obedientia nostra constitutis, Curatis et non Curatis, quicunque nostræ diocesanæ Synodo ex jure vel consuetudine interesse tenentur; — Salutem in Domino.**

Es blieb aber dem Diöcesan=Clerus nicht bloß das Recht unbenommen, an den Synoden Theil zu nehmen, sondern es wurde derselbe unter Androhung bestimmter Strafen verpflichtet, dabey zu erscheinen. Dieß bezeugen die Statuten des Bischofs Conrad von 1446: „Item (statuimus) ut omnes Archipresbyteri nostræ Diöcesis et quilibet Sacerdos amodo quolibet anno, aut alias toties quoties fuerint vocati, veniant ad Synodum Episcopalem et diöcesanam, proxima Dominica post festum S. Hedwigis annis singulis celebrandam; excepto eo anno, quo contingat Synodum provincialem celebrari. Et quicumque non venerit, vel se legitime non excusaverit, infra quindenam tempore Synodi celebrandæ, tres Marcas argenti solvat pro pœna; quam si infra mensem tunc non solverit, sit suspensus ab ingressu Ecclesiæ, quousque satisfaciat realiter cum effectu. Archipresbyteri vero suos Presbyteros absentes a Synodo, Archidiacono debent in scriptis annis singulis sub pœnis prædictis præsentare.

Deßhalb wurden bey der Synode selbst die Namen aller derjenigen vorgelesen, welche dabey zu erscheinen verbunden waren, um die ohne hinreichende Ursache weggebliebenen mit der verdienstlichen Strafe belegen zu können. So lesen wir in den Synodal=Acten des Bischofs Martin: deinde ex conscripto Catalogo fuerunt recitata omnium nomina, qui de jure vel con-

consuetudine Synodo interesse tenentur. Ex inobedientia vero absentes, quomodo legitimis censuris ac pœnis essent subjiçendi, Synodi judicio reservabantur. Und in jenen des Bischofs Andreas: quæsit de hinc Synodi Promotor utrum omnes, qui de jure vel consuetudine Synodo interesse deberent, præsentesset, monuitque: ut absentium procuratores, aut ablegati absentiae certam redderent rationem, omnibus ex scheda per Notarium vocatis, præsentesset vocati, honorifice assurgebant. — — Pauci (incertum qua de causa) sine ulla excusatione emanferunt; ii si ex inobedientia et contumaci neglectu, aut sine justa causa alia id fecisse deprehenderetur, in eos animadvertere Episcopus constituit et Clero per Promotorem mandavit, ne aliquis ante finitam Synodum nisi speciali suæ Rdmæ Cellitudinis licentia Wratislavia discedat.

Da es indessen die Verwaltung der Seelsorge nicht erlaubte, daß alle Pfarrer ihre Gemeinden verließen, und es auch hinreichend war, wenn aus jedem Archipresbyterate nur einige gehörig instruirte und bevollmächtigte Mitglieder desselben der Synode beywohnten, so verordnete der Bischof Rudolph in der unterm letzten July 1473 an die Archidiaconen der Diöces erlassenen Citatio ad Synodum, daß außer dem Erzpriester noch ein Pfarrer aus jedem Archipresbyterat bey der Synode erscheinen sollte: Quare vobis Archidiaconis committimus et in virtute

tute sanctæ obedientiæ mandamus, quatenus universos et singulos vestri Archidiaconatus Prælatos sæculares aut religiosos, Abbates, Priores, quarumcunque Collegiatarum ac Conventualium Ecclesiarum Præpositos, Prælatos, Canonicos, Archipresbyteros, ac alios quoscunque, qui de jure aut consuetudine Synodo hujusmodi interesse tenentur, uno Edicto pro tribus peremptorie evocetis, requiratis ac eisdem dictam Synodum futuram insinuetis: hujusmodi quoque vocationis Edictum ac Synodi insinuationem in Ecclesia prædicta publice proponentes, ut ad præmissorum ac cujuslibet eorum notitiam verisimiliter perveniat, ne in præmissis et subnotatis ignorantiam prætereundum seu quomodolibet allegare valeant aliqualem: quos et nos per præsentem vocamus, ac in virtute Sanctæ obedientiæ requirimus, quatenus præfata die XVIII. dicti mensis Octobris, hoc est, ipso die ac festivitate sancti Lucae Evangelistæ proxime futura, ac duobus diebus immediate sequentibus, Capitula majoris, et sanctæ Crucis, Plebani et omnes sacerdotes civitatis Wratislaviæ et suburbiorum ejus, nec non omnes domini Abbates monasteriorum totius Diocesis, propria in persona, ac duo Prælati ex unoquoque Collegio sive Conventu extra civitatem in Diocesi, si commode fieri poterit, aut saltem unus

Præ-

Prælati cum altero Canonico aut confratre dicti Collegii aut Conventus: *Archipresbyteri vero omnes singularum sedium, cum uno ex fratribus sue sedis, ac communibus expensis Fratrum ejusdem sedis*, pro dicta Synodo die sancti Lucae Evangelistæ solenniter inchoanda ac celebranda, in habitu ad hoc decenti in dicta nostra Wratislaviensi Ecclesia personaliter compareant, *pro communi utilitate totius n. stræ Diocesis, status Ecclesiastici, Ecclesiasticarumque personarum reformatione, ac animarum salute, statuendum ac ordinandum, inibi consulturi, statuta demum acceptaturi: Loc. cit.*

Der Bischof Carl Ferdinand erlaubte allen denen Pfarrern, welche ihren Gemeinden allein ohne einen Gehülffen vorstehn, von der Synode auszubleiben, und bewilligte in Ansehung der entlegensten Archipresbyterate, daß aus jedem derselben nur zwey Mitglieder erscheinen durften, wobey es jedoch jedem überlassen wurde, sich freywillig einzufinden. Der unter ihm publicirte Processus pro convocanda Synodo Diocesana dd. 12ma. Aprilis 1655 brühet sich hierüber in folgender Art aus: quare igitur, quod felix faustum fortunatumque sit, *Synodum Diocesanam totius Diocesis Wratislaviensis* a multis annis expetitam, divina nobis opitulante gratia, in Ecclesia Collegiata Nissenfi ad diem 26tam Mensis Maji in anno præsentis proximam, eo die inchoandam et sequentibus celebrandam ac termin-

nan-

nandam, promulgamus, indicimus, ordinamus et statuimus per has præsentés Litteras nostras. Quod vobis omnibus et singulis supradictis, qui quovis jure et consuetudine Synodo huic diœcesanæ interesse tenemini, intimamus, et ad eorum universim et sejunctim singulorum certam et indubitatam notitiam deducimus, et in virtute S. obedientiæ ac *sub pœna centum aureorum* aliisque pœnis Synodalibus et SS. Canonum, tam etiam in subsidium sub censuris Ecclesiasticis vobis et cuilibet vestrum districte præcipimus et serio mandamus, quatenus pro die et tempore designatis ad locum supradictum in decenti habitu clericali cum superpelliceis munda per vos ipsimet tempestive conveniatis et compareatis, nisi legitima causa, quam certissime quisque probare debebit, impediti fueritis. *Infirmis dumtaxat et Parochis ceterisque Presbyteris, qui soli circa Ecclesias curatas resident, exceptis.* — — Attenta vero longiori distantia in Archidiaconatu Majoris Glogoviæ et in Decanatu Teschinenſi, Venerabiles Archipresbyteros monemus, ut easdem congregationes rurales — celebrent et absolvant — et binos tantum Nuncios ex singulis suis congregationibus ad Synodum Diœcesanam pro die et tempore superius expressis, celebrandam deputent et sufficienter instructos cum pleno mandato suo mittere non inter-

mit.

mittant, nisi qui sponte ad hanc Synodum diœcesanam venire voluerit.

Von der Form unserer ältesten Diœcesan-Synoden und den Gebräuchen, welche dabey statt fanden, ist uns nur sehr wenig bekannt. Von der 2ten Synode Thomas II. v. J. 1292 wissen wir bloß, daß die dabey abgefaßten Statuten in dem Chore der Cathedralſirche publicirt worden sind, und welche Mitglieder der der Diœces hiezu ihre ausdrückliche Einstimmung gegeben haben. Præsidentibus nobis (so fangen diese Statuten an) Synodo Diœcesanæ in choro nostro Ecclesiæ Cathedralis, Clero nostro de tota terra diœcesis ad ipsam Synodum convocato, præsens Constitutio est solenniter promulgata, præsentibus et expressum consensum præbentibus his nostris Fratribus: Illustri Principe, Domino Conrado, Duce Silesiæ et domino de Sagan, Præposito nostro (Herzog Conrad von Sagan Dohmprobst zu Breslau, welcher später im Auslande Bischof wurde) et dominis, Milejo Decano; Johanne Cantore; Nicolao Custode; Johanne Decano et Magistro Vito Archidiacono Glogovienſi; Henrico Lignicenſi; et Johanne Lanayſenſi Archidiacono et Petro Præposito; et Magistro Jacobo Scholastico S. Crucis, Stephano, Arnoldo, Petro, Martino, Magistro Mirizlao, presbyteris. Nicolao de Cosnow; Petro Cancel-

lario

lario nostro; Martino Janusio; Henrico Simonis Walkone, Sennario Johanne; Henrico Procuratore, et Henrico de Wirbena: Canonicis Ecclesiæ nostræ Cathedralis.

Auf eine ähnliche Art ist den Statuten Heinrichs von Würben v. J. 1306 am Schlusse folgendes beigefügt: Præsentibus nobis, nostra diocesana Synodo, nostræ Ecclesiæ Cathedralis Clero de tota diocesi convocato, præsens Constitutio est solenniter publicata: præsentibus et expresse consentientibus his nostris fratribus: Domino Magistro Jacobo Præposito; D. Cantore Vito; D. Walbone Scholastico; Arnolfo Lignicensi, et Johanne Oppoliensi Archidiaconis; Nicolao Præposito sanctæ Crucis; Magistro Paulo; Henrico Albo; Nicolao Bamchzkonis; Canonicis Ecclesiæ Wratisl. et aliis multis.

Unter den Bischöfen Conrad und Peter II. wurden die Synoden schon am Vorabend vor dem eigentlich hiezu bestimmten Tage eröffnet und außer andern den Prälaten, Aebten und andern Mitgliedern ihre Stellen in der Kirche angewiesen. Conrad hatte seinen General-Vicar den Custos und Canonicus zu Breslau Heinrich Koraum zum Promotor Synodi ernannt und ihm nebst dem Magister Balthasar Rector der Dohmschulen die Abfassung der Statuten aufgetragen. Auch wissen wir, daß unter diesem Bischof die eigentlichen Synodalverhandlungen in der bischöflichen Residenz statt fanden, und

und einige Pfarrer und Mansionarii zu Zeugen der abgefaßten Beschlüsse ernannt wurden. Dieß letztere ergibt sich aus nachstehender Stelle, welche sich am Schlusse von Conrads Synodal-Statuten befindet. Acta sunt hæc Anno et Pontificatu prædictis: Indictione nona: die Veneris, prima mensis Julii: Hora quasi primarum, in alba stuba Curie Episcopalis Wratisl. Præsentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, dominis, Joanne de Wolavia, Plebano (Parcho) apud sanctam Elisabeth: Petro Wartinberg Subcustode: Joachim Mansionario majoris: Casparo Lehener Mansionario Cryptæ Collegiæ sanctæ Crucis: Jacobo Baringer Prædicatore verbi Dei beatæ Mariæ Magdalene Wratislav. Martino Sandberg Plebano in Stynavia Ecclesiarum, et Johanne Weynrich Notario publico ac copiosa multitudine Cleri congregata, testibus ad præmissa vocatis pariter et rogatis.

Ueberhaupt scheinen unsere frühesten Diocesan-Synoden nach keiner bestimmten Norm, sondern von jedem Bischof auf die Art gehalten worden zu seyn, welche ihm die zweckmäßigste schien. Der Bischof Rudolph traf deshalb zuerst gewisse Anordnungen, welche für immer zur Richtschnur dienen sollten. Er war zugleich päpstlicher Legat de Latere in Böhmen, Pohlen, verschiedenen Theilen des deutschen Reichs u. s. w. und hatte in dieser Eigenschaft mehreren Ge-

General-, National-, Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden ben gewohnt. Er hielt daher in Breslau seine erste Diöcesan-Synode im Jahre 1473 auf die Art, wie er sie an andern Orten üblich gefunden hatte. Er ließ die von ihm beobachtete Form nebst den abgefaßten Statuten niederschreiben und Exemplare davon an verschiedene Kirchen vertheilen, damit seine Nachfolger im Bisthum, wenn es ihnen gefiele, dieselbe Ordnung beobachten könnten.

Die dießfälligen Gebräuche betreffen theils den feierlichen Gottesdienst, welcher jeden Tag der Synode in der Cathedralkirche gehalten wurde, theils die eigentlichen Synodal-Verhandlungen, welche in der bischöflichen Residenz vorgenommen wurden. Ich werde zuerst einiges über die Art anführen, wie jener unter dem Bischof Rudolph eingerichtet wurde.

Schon am frühen Morgen des festgesetzten Tages kündigten die feierlichen Töne der großen Glocken von den Thürmen der Cathedralre herab die bevorstehende Synode an. Zu drey verschiedenen Malen gaben sie dem anwesenden Clerus das Zeichen zur Vorbereitung und Versammlung. Nach dem letzten Geläute verfügte sich der Bischof in die Cathedralre und ernannte den Licentiatum in jure Canonico Johann Hofmann seinen General-Vicar und zugleich Canonicum der Hauptkirche zum Promotor Synodi mit dem Auftrage: den anwesenden Aebten, Prälaten,

Ca-

Canonicis, Erzpriestern und andern nach ihren Würden ihre Sitze anzuweisen, in Ansehung der Prozeffionen, Sitzungen und alles übrigen das nöthige anzuordnen, das erforderliche vorzutragen, von den Erzpriestern die nöthigen Nachrichten einzuziehen und überhaupt alles zu thun, was dem Promotor Synodi zukommt. Zugleich bestimmte er dem Protonotarius der bischöflichen Cancellen Arnestus Rudiger zum Notarius, damit er alles, was bey der Synode zu bemerken vorkam, aufschrieb. Hiernächst begab sich der Bischof in Begleitung des Archidiaconi, eines Canonici und vier Vicarien in die Sacristey, um in ihrer Assistenz den bischöflichen Ornat anzulegen. Unterdessen ordnete der Promotor Synodi die Anwesenden in folgender Art, welche auch künftig beobachtet werden sollte.

Auf der rechten Seite des Altars zunächst dem bischöflichen Stuhl sollte der Suffraganeus oder Vicarius in pontificalibus, wenn ein solcher vorhanden wäre, seinen Platz haben; nach ihm die Prälaten und Canonici der Cathedralkirche, und hinter ihnen gleichfalls in den Stallis oder den darauf folgenden Bänken, nachdem es der Raum zuläßt, der Probst zu St. Aegidius, die Prälaten und Canonici der Kirche zum heil. Kreuz, die Magistri zu Corporis Christi und St. Mathias, und der Probst zum heil. Geist. In die Stalla der linken Seite wurden nachstehende Aebte angewiesen, welche alle persönlich

ster Jahrg. 1tes Heft.

B

gen

gegenwärtig waren: von Leubus, von U. P. Fr. auf dem Sande, von St. Vincenz auf dem Elbing nach ihrer Ordnung; dann jene von Sagan, Heinrichau, Camenz, Grüssau, Randen und Himmelwitz. Ihnen folgten die Prälaten und Canonici der Collegiatkirchen zu Großglogau, Pignitz, Reisse, Oppeln, Brieg, Rattibor und Oberglogau ebenfalls in den Stalls oder unten in den Bänken nachdem sie Platz hatten. Vor den Aeltesten standen ihre Capellane, die ihre Peda hielten. Vor den Capellänen waren Bänke für die Prälaten und übrigen gesetzt, welche auf den vorbenannten Plätzen nicht untergebracht werden konnten. In der Mitte des Chors aber hatten die Erzpriester mit den sie begleitenden Pfarrern, andern Priestern und Clericis ihren Sitz. Der Promotor und Notarius der Synode hatten ihre Stellen bey dem Eingang ins Chor zur Seite des Bischofs.

Nachdem alles geordnet war, wurde die Verz gemeinschaftlich gebethet, und nach deren Beendigung, begab sich der Bischof in seinem völligen Ornate in Begleitung der ihm assistirenden Canonorum, Vicarien und andern Cleriker vor das Hochaltar, wo er die Antiphone: „Veni sancte Spiritus“ anstimmte. Als er die Oration geschlossen hatte, legte er Inful und Hirtenstab ab, und kniete vor seinem bischöflichen Stuhl darnieder, sein Angesicht auf denselben herabsenkend. Mit ihm fiel der ganze versammelte Clerus zur Erde nieder, und bethete in tief

tief gebeugter Stellung laut und gemeinschaftlich die von zwey Priestern intonirten Litaneen bis zu den Worten: Ut dominum Apostolicum etc. Nach diesen erhob sich der Bischof mit seiner Assistenz; bedeckte sein Haupt wieder mit der Inful, nahm den Hirtenstab in seine Hand, und setzte mit gegen die Versammlung gerichtetem Angesicht, die Litaney in dem gewöhnlichen Choralgesänge auf folgende Art fort: Ut Synodum istam in tuo nomine congregatam benedicere digneris. Worauf der ganze Chor antwortete. R. Te rogamus audi nos. Ferner der Bischof: Ut Synodum istam benedicere et inspirare digneris. R. Te rogamus etc. Und wieder: Ut Synodum istam benedicere, inspirare et sanctificare digneris. R. Te rogamus etc.

Hierauf nahm der Bischof wieder seine vorige Stellung an, und die Litaney wurde wie Anfangs bis zu ihrem Schluß fortgesetzt. Nach deren Beendigung intonirte der Archidiaconus das Pater noster, nach welchem der Bischof wechselweise mit dem Chöre das Responsorium anstimmte, und dann mit folgendem Gebethe schloß. Oremus.

Adsumus Domine sancte Spiritus; adsumus peccati quidem immanitate detenti; sed in nomine tuo specialiter aggregati, veni ad nos, esto nobiscum, et dignare illaberi cordibus nostris, doce nos quid agamus; quo gradiamur; et ostende quid efficere de-

beamus, ut te auxiliante tibi in omnibus placere valeamus. Esto salus et suggestor et effector iudiciorum nostrorum, qui solus cum Deo Patre et ejus Filio nomen possides gloriosum. Non nos patiaris perturbatores esse justitiæ, qui summam diligis æquitatem, ut in sinistram nos non ignorantia trahat, non favor inflectat, non acceptatio muneris vel personæ corrumpat: sed junge nos Tibi efficaciter solius tuæ gratiæ dono, ut simus in te unum, et in nullo deviemus a vero, qualiter in Nomine tuo collecti, sic in cunctis teneamus cum moderamine pietatis justitiam, ut hic a te in nullo dissentiat sententia nostra, et in futuro pro beneficiis consequamur præmia sempiternæ: Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Nun wurde unter dem Gesang des Responsorii: Apparuerunt Apostoli etc. in der Kirche eine feierliche Procession gehalten, nach welcher der Bischof das Hochamt de Spiritu sancto sang. Als dieses beendigt war, nahm er mit dem Pluvial oder der Cappa und der Inful angethan seinen Sitz auf dem bischöflichen Stuhle und von seinen Assistenten begab sich jeder auf seine Stelle. Ihm nahte sich sodann der Canonicus der Cathedralkirche und Professor der Theologie Andreas Wanner um sich den bischöflichen Segen zu erbitten, und hielt nachdem er solchen empfangen hatte, an den versammelten Clerus eine Predigt. Nach dieser brachte der Vi-

Vicarius Generalis als Promotor die älteren Provinzial- und Synodal- Statuten herbei, aus welchen einige vorgelesen wurden, worauf der Bischof diese erste Zusammenkunft mit folgenden Segenssprüchen endigte: Qui dispersos Israel congregat, ipse vos hic et ubique custodiat, Amen. Et non solum vos custodiat, sed ovium suarum idoneos custodes efficiat, Amen. Ut cum summo Pastore Christo de gregum suorum pactione gaudeatis in coelo, Amen. Schließlich erhielten alle Anwesenden die Anweisung, nach Tische in der bischöflichen Residenz zu erscheinen und den dort vorzunehmenden Verhandlungen beizuwohnen.

Den folgenden Tag früh versammelten sich wieder alle anwesenden Mitglieder des Clerus zur bestimmten Zeit in der Cathedralkirche und nahmen die ihnen angewiesenen Plätze ein. Da kein Suffraganeus oder Vicarius generalis in pontificalibus damals vorhanden war, so hielt statt seiner der Abt vom Sande, weil er infulirt war, *) und dieses Jahr vor jenem zu St. Vincenz den Vortritt hatte, das Officium. Er stimmte das Veni sancte Spiritus an; dann folgte die Litane, welche aber der im bischöflichen Stuhle in seinem Ornat anwesende Bischof von den Worten an: Ut Synodum istam etc. selbst fortsetzte,

*) Die Prälaten der Cathedralkirche erhielten erst unter dem Bischof Schaffgotsch 1751 von Rom das Inful-Recht.

te, und sie am Ende mit der Collecte beschloß: Nostorum tibi domine curvantes genua cordium, quæsumus, ut bonum quod a nobis a te requiritur exequamur, scilicet ut prompta tecum sollicitudine gradientes, discretionis arduæ subtile iudicium faciamus, ac misericordiam diligentes clareamus studiis tibi placitæ actionis, Amen. Hierauf wurde von dem Abt ohne vorangegangene Procession das Hochamt gehalten. Als dieses beendigt war, und der Pontificans wieder seine ihm angewiesene Stelle eingenommen hatte, hielt der Bischof selbst an den Clerus eine Anrede über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Synoden, in welcher er unter andern erklärte, daß in andern Ländern jährlich zwey gehalten würden, und dabey alle Beneficiaten, sie mögen Curati seyn oder nicht, bis auf einige wenige erscheinen mußten, welche wegen dem Volke bey ihren Kirchen zu bleiben verbunden sind. Er wolle indessen den Clerus nicht so sehr beschweren, sondern bloß festsetzen, daß jedes Jahr einmal eine Diocesane-Synode gehalten werde, welcher der Clerus beywohnen soll. Diesem Vortrag folgte wiederum eine Vorlesung aus den früheren Synodal-Statuten, auf welche der Bischof die öffentlichen Andachtsübungen mit nachstehenden Segnungen schloß. Dominus mentis et lingue corporalis et spiritualis, det nobis incrementa gratiæ sacerdotalis, Amen. Atque nobis ad dexteram constitutis, partici-

pa-

pationem cœlestis tribuat regni, Amen. Quod ipse præstare dignetur, qui nos ante constitutionem mundi prædestinatos, et ante finem sæculi iustificatos præcivit per infinita sæcula sæculorum, Amen. Des Nachmittags wurden die Synodal-Verhandlungen, wie gewöhnlich fortgesetzt.

Den dritten Tag wurde das Officium in der Kirche vom Abt zu St. Vincenz auf dieselbe Art wie am zweyten gehalten. Die Vitanen wurde mit der Collecte beschlossen: Ad te Domine iterum clamosis vocibus proclamantes, unanimiter postulamus, ut respectu gratiæ tuæ solidati, præcones virtutis efficiamur intrepidi, tuumque valeamus verbum cum omni fiducia loqui, Amen. Nach dem Hochamt hielt der Bischof an den Clerus folgende Ermahnung: Precibus itaque Deo præmissis, Fraternitatem vestram dilectissimi filii cum pia exhortatione admoneo, et per divinum nomen obtestor, ut ea quæ a nobis de Deo, et sacris Ordinibus, vel sanctis moribus, discreta fuerint, cum omni pietate suscipiatis, et cum summa reverentia perficere studeatis, quatenus superna auxiliante gratia, ea quæ ad salutem nostram, et Christiani populi nobis commissi pertinere videntur, diligenter et provide tractemus, ne oves Domini nostri Jesu Christi nobis commissa (licet indigne) ob nostram pereant negligentiam, pro quibus in die Iudicii rationem red-

di-

dituri sumus. Deinde vos simili obtestatione conjuro, vel obsecro, ut nullus vestrum in iudicio fratrem suum, aut personam accipiat, aut quolibet favore vel munere pulsatus a iusto iudicio scienter avertatur aut discedat: sed cum tota pietate fraternæ dilectionis, et cum Dei timore libenter vobiscum adhibeatis studium, quatenus per vestram doctrinam et sacram admonitionem, peccata, errores et pravitates filiorum vestrorum, qui ante nos, vel tempore nostro, insigante diabolo, in Civitate ista, vel Parochiis vestris, perpetrata fuerint, Dei auxiliante misericordia, ad correctionis emendationem, et bonorum executionem perducere valeamus, et in extremo Iudicii die non de negligentibus et culpis a Domino, sicut pigri et mali servi iudicemur: sed de benefactis ac recte dispositis præmium æternæ beatitudinis recipere mereamur.

Darauf wurden die abgefaßten Synodalkonstitutionen vorgelesen, wonach der Bischof folgendes Gebeth verrichtete: Nulla est Domine humanæ conscientiæ virtus, quæ inoffensæ possit tuæ voluntatis iudicia experiri. Et ideo quia imperfectum nostrum vident oculi tui, perfectioni deputa, quod perfecto æquitatis sine concludere peroptamus. Te in nostris principiis occursorem poposcimus, te quoque in fine iudiciorum nostrorum

strorum excessibus adesse precamur, scilicet ut ignorantia parcas, errori indulgeas, ut perfectis votis perfectam operis efficaciam largiaris. Et quia conscientia remordente tabescimus, et si ignorantia nos traxerit in errorem, aut præceps forsitan voluntas impulerit a iustitia declinare: ob hoc te poscimus, te rogamus, ut si quid offensionis in hac Concilii celebritate attraximus, condonante te sit remissibile: ut in eo quod soluturi sumus aggregatum Concilium, a cunctis primum absolvamur nostrorum nexibus delictorum, qualiter et transgressores venia et confitentes tibi subsequatur remuneratio sempiterna. An dieses Gebeth schloß er sodann die letzten Segenssprüche an: Omnipotens Dei Filius, qui est initium et finis, complementum nobis tribuat charitatem, Amen. Et qui vos ad expletionem hujus fecit pervenire Synodi, absolutos efficiat vos ab omni contagione delicti, Amen. Ut ab omni reatu liberiōres effecti, absoluti etiam per donum sancti Spiritus, felici reditu vestrarum sedium cubilia repetatis illæsi, Amen. Zum Schluß wurde das Te Deum laudamus abgesungen, nach welchem alle Anwesenden die Erlaubniß erhielten, in ihren Bestimmungsort zurückzukehren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schöpe.

Ueber die Christkatholische Bußanstalt.

Ein Auszug.

Es ist unsere Hauptbestimmung als Christen moralisch gut seyn, die heiligen Vorschriften des Evangeliums ohne Ausnahme genau zu befolgen, uns von einer Stufe der sittlichen Vollkommenheit zur andern zu erheben und dadurch unserm Urbilde, der unendlichen Heiligkeit Gottes immer näher zu kommen. Leider wird aber die innere Stimme unsers Gewissens, welche uns mahrend zu jenem erhabenen Ziele führen will, nur zu oft von jener der Sinnlichkeit übertäubt. Wir überlassen uns dem Antriebe unserer Neigungen, weichen von der Bahn der Tugend ab und sündigen. Welcher Mensch, in dem das Gefühl des Edleren und Höheren nicht ganz vertilgt, der Glauben an eine moralische Weltordnung und eine ewige Fortdauer nicht ganz erloschen ist, wird nicht bey dem Bewußtseyn seiner Sündhaftigkeit wünschen, sich von dem allerheiligsten Wesen die Vergebung seiner Schuld zu versichern, die dadurch verwirkte Folgen von sich abzuwenden, die verlorne sittliche Würde, und mit ihr die damit verknüpfte Aussicht auf Seligkeit wieder zu erlangen.

Die christliche Religion, welche für alle sittliche Bedürfnisse der Menschheit auf eine so befriedigende Art sorgt, theilt auch dem Sünder nach dem Verluste seiner Unschuld und Gerechtig-

keit die sichersten Mittel zur Wiedererneuerung derselben und zu seiner Beruhigung mit. Sie verlangt von ihm Anerkennung seiner begangenen Fehler, lebhafteste Verabscheuung der verübten unsittlichen Handlungen, inniges Schmerzgefühl über die Abweichung von Gottes heiligem Willen und Gesetze, den festen unerschütterlichen Entschluß die Bahn der Tugend nie mehr zu verlassen, aufrichtiges Bekenntniß seiner sittlichen Mängel, um von dem Diener der Religion von der Unwürdigkeit des Lasters noch mehr überzeugt zu werden und um die Mittel zu erhalten die Wunden seiner Seele auf die sicherste Art zu heilen; sie fordert ferner Genugthuung für das begangene Böse, Vergütung des verursachten Schadens und endlich vorzüglich thätige Besserung des Lebens. Unter diesen Bedingungen versichert uns das Evangelium die Vergebung unserer Sünden und die Nachlassung der durch sie verdienten Strafen. In der Erfüllung aller dieser Bedingungen besteht das Wesen der christlichen Buße, und diese Erfüllung zu bewirken ist der vorzügliche Zweck der katholischen Bußanstalt.

Wird aber dieser Zweck durch diese Anstalt, so wie sie dermalen zum größten Theil beschaffen ist, erreicht? wird durch sie wahre Lebensbesserung des Sünders, welche das Haupterforderniß der Buße ist, bewirkt? Jeder nur etwas aufmerksame Beobachter wird hierauf leider verneinend antworten müssen. Zwar sehn wir

wir an gewissen Fest- und Ablaßtagen noch tausende von Christen in unsere Kirchen strömen, um Vergebung ihrer Sünden zu erlangen, zwar sehn wir oft unsere Beichtstühle durch Schaaren von Sündern umringt um sich von ihren sittlichen Mängeln zu reinigen, aber welches ist der Erfolg dieser Versammlungen, der von ihnen vorgenommenen Bußhandlungen? Ist wirkliche Lebens-Besserung auch nur bey den meisten die Folge davon? Sehn wir bey unsern gewöhnlichen Büßern, Uneigennützigkeit, Verträglichkeit, Sanftmuth, thätige Menschenliebe, Enthaltbarkeit u. s. w. in die Stelle der Habsucht, des Unfriedens, des Zorns, des Eigennutzes, der Unzucht u. s. w. treten? Werden nicht von einem großen Theile des Volks die unsittlichen Handlungen, deren Bekenntniß so eben seinen Lippen enteilt, kaum daß es die Kirche verlassen, wieder fortgesetzt? Bleiben nicht die dem Gemüth einwohnenden Leidenschaften nach wie vor die wirksamsten Triebfedern seiner Handlungen? Wie viele giebt es nicht die keinen Festtag vorübergehn lassen ohne zu beichten, und die demungeachtet im hohen Greisenalter, am Rande des Grabes noch mit den Fesseln aller jener bösen Gewohnheiten belastet sind, die sie sich schon in ihrer frühen Jugend anlegten? Und wenn dieß auch nur zum Theil so ist, können wir sagen, daß der Zweck der Bußanstalt, welche vor allem Besserung des Lebens beabsichtigt, erreicht werde? — Diese traurige Erfahrung muß jeden denkenden, für Be-

förderung wahrer Religiosität und reiner Sittlichkeit besorgten Diener der Kirche, der sich keineswegs damit zufrieden stellen kann, wenn nur fleißig gebeichtet wird, tief darniederschlagen. Sie muß in ihm den Wunsch erregen, die Ursachen kennen zu lernen, warum die katholische Bußanstalt nicht den ihrer Bestimmung entsprechenden Nutzen bewirkt, und die Mittel zu erfahren, wodurch sie ihrem eigentlichen Zweck näher gebracht werden könnte.

Daher hat das bischöfl. Ordinariat zu Constanz, welches sich durch die weise Vervollkommnung mehrerer kirchlichen Einrichtungen auf eine so rühmliche Art auszeichnet, für den Clerus des dortigen Bisthums unterm 8ten May 1804 außer andern auch folgende Preisfrage aufgestellt: „Welche Ursachen sind es vorzüglich, die der heilsamen Wirkung der Bußanstalt nach den Pastoralerfahrungen Abbruch thun? Und welche Mittel sind anwendbar um den wichtigen Zweck ihrer Einrichtung zu befördern?“ — Die Aufsätze sollten spätestens bis zum 1ten Januar 1805 an das bischöfl. General-Vicariat eingesendet werden. Für die beste Ausarbeitung der Preisfrage wurde ein Preis von 100 Gulden, als eine kleine Unterstützung der Liebe zu den Berufswissenschaften bestimmt; diejenigen Aufsätze aber, die wegen besonderer Vorzüge das Accessit verdienen, sollten mit einem Geschenk vorzüglich guter Bücher belohnt

lohn't werden. Unterm 5ten July 1805 machte hierauf das bischöfl. General = Vicariat zu Constanz bekannt, daß von dem Clerus 40 Preisaufsätze eingesendet worden wären und nach dem Urtheil der Mehrheit der Preisrichter jene des H. D. Fridolin Huber Pfarrer zu Waldbödingen und des H. Joh. Martin Thler Curat = Capellani zu Weitau den Preis in gleichem Maße verdienen, weshalb jedem dieser beyden die Hälfte des auf 100 Fl. festgesetzten Preises zuerkannt wurde. Das erste Accessit wurde dem Auffatz des H. Innocenz Fehr Pfarrer zu Oberthüringen zugesprochen und ihm in dieser Rücksicht ein Preis von 25 Fl. zuerkannt. Uebrigens wurden noch mehrere Auffätze des Accessit würdig befunden, und den Verfassern der Beyfall des Ordinariats durch Bücherpreise zu erkennen gegeben. Am Schlusse dieses Notificatorii fügt das bischöfl. Gen. Vicariat noch folgendes bey: „In Ansehung der drey ersten Auffätze behalten wir uns vor, mit Einverständnis der H. H. Verfasser deren Bekanntmachung veranstalten zu lassen. Das Werk, welches diese zusammengedruckte Auffätze bilden werden, wird bey dem Clerus des Bisthums wohl nicht erst unsere Empfehlung bedürfen?“ —

Diese drey Auffätze sind sonach unter folgendem Titel im Druck erschienen:

„Ueber die christkatholische Bußanstalt drey mit Preisen und dem ersten Accessit

„cessit beehrte Abhandlungen über die Preisfrage des bischöfl. Ordinariats zu Constanz: Welche Mittel sind es vorzüglich 2c. Allen Seelsorgern und ins besondere den Beichtvätern im Bisthum Constanz gewidmet. Meersburg und Rotweil 1806 in der Herschen Buchhandlung S. 319. (Preis 1 Rthlr. 3 sgl.)“

Diese Schrift enthält sehr viele wichtige Erfahrungen, Bemerkungen, Grundsätze und Vorschläge, die auch in unserer Didces von jedem Seelsorger beherzigt zu werden verdienen. Um diejenigen, welche solche noch nicht besitzen den Werth derselben kennen zu lehren und sie dadurch zu deren Anschaffung zu ermuntern, jene aber, welche sie sich vielleicht nicht ankaufen dürften, mit dem wesentlichen Inhalt bekannt zu machen, werden wir den Lesern hiemit einen größtentheils wörtlichen und möglichst vollständigen Auszug aus dieser Schrift mittheilen, der einerseits das Lesen derselben selbst keineswegs entbehrlich macht, andrerseits aber auch für sich eine nützliche Belehrung verschafft. Wer dieses Werk schon besitzt, wird diesem für ihn freylich überflüssigen Auszug hoffentlich aus Rücksicht für seine Amtsbrüder, die mit ihm nicht in gleichem Falle sind, diesen Raum vergönnt.

Der erste Theil der Preisfrage; „welche Ursachen es vorzüglich sind, die der heilsamen Wirksamkeit der Bußanstalt

halt nach den Pastoralerfahrungen Abbruch thun?" — wird von den Verfassern im Wesentlichen einstimmig dahin beantwortet; daß dieselben 1) in der Unwissenheit und den Vorurtheilen der Beichtenden 2) in dem unzweckmäßigen Benehmen der Beichtväter und 3) in der äußeren Einrichtung des Beichtwesens oder der Beichtpolizey liegen.

1) in der Unwissenheit und den Vorurtheilen der Beichtkinder.

a) Diese stehn gewöhnlich in dem Wahne, daß das ganze Bußgeschäft schon vollbracht sey, wenn sie die sogenannten 5 Beichtstücke eben so mechanisch und auswendig, als sie selbe in der Kinderstube oder auf der Schulbank gelernt, in der Geschwindigkeit manipulirt und dann die Lossprechungsformel auf welche Art immer erhalten haben. Dieses Vorurtheil wird um so mehr befestiget, da selbst manche Beichtväter wähnen, daß wenn nur gewisse sacramentalische Formalien, sinnbildliche Gebräuche, Sprüche und Händezeichen genau beobachtet würden, dann die Metamorphose ohne weiteres vor sich gehe, und nun das große Geschäft bis auf einige wenige Water unser die noch zu verrichten wären, ganz vollendet sey. Es ist daher gar nicht zu verwundern, daß auch das Volk eine solche unbedingte Zauberkraft in die sacramentalische Prozedur setzt, und seine Buße gewöhnlich nur mit dem erprobt: „man hat mich absolvirt.“ Daher unsere Be-

quem-

quemlichkeitsbussen zum Hohneächter Catholiken und zum Spotte anderer Glaubensgenossen.

b) Eben so wähnen viele, daß sie darum schon vollkommene Geistesbüsser seyn, weil sie fleißig und fleißiger als andere körperliche Bußwerke verrichten. Sie seufzen recht laut mit frömelnder Gebärde bey ihrem oft wiederholten Beichtgange. Sie haben oft auch die Gabe der Bußzähren, besonders wenn das Gedränge recht groß und der Leute recht viele sind. Sie fasten auch und vorzüglich an Tagen, an welchen sonst niemand fastet. Sie tragen sogar Gürtel und Bußcapulire, aber in geheim, nur entschlüpft ihnen zuweilen dieses Geheimniß durch diesen und jenen Zufall. Sie eifern dabey wie Johannes in der Wüste mit Mund und Gebärde über das Verderbniß der Menschenkinder, nur lassen sie sich specieller heraus als jener, über den anstößigen Wandel dieses Mannes, über die ärgerliche Eitelkeit jener Frau, trichtern dann alle Fehler der Gemeinde mit vollem Sündenabscheu durch und ergießen sich endlich mit redlicher Selbstgefälligkeit im Lobe jener Leute, die augenfällig sind — wie sie. Sie wallfahrten wohl auch, um auch in fremden Kirchen zu büßen, bringen aber dabey allemal reichlichen Stof aus der Fremde mit zur frommen Kritik über ihre eigene Seelsorger. Mit einem Worte, ihre Buße ist immer nur — Zuschneiden der Bußkutte, der Geist aber — bleibt stets der

ster Jahrg. 2tes Heft.

E

nehm-

nehmliche. Nein, er wird roher je härter die Kutte ist. — Dieß ist die Secte unserer Bethschwester.

c) Wieder andere und wohl die meisten büßten, oder nach ihrer Sprache, beichten, weil es so herkömmlich ist. Z. B. man sieht im Kalender, daß morgen ein großer Feiertag oder Bruderschaftsfest, oder ein Ablass ist: morgen beichtet man, heißt es. Hier gilt nie die Frage: wie stehe ich mit der Gottheit im Verhältnisse, sondern was ist der Brauch? Und so werden die Bußen von Zeit zu Zeit nach dem Kalender durchblättert, und wenn das Jahr aus ist, wird mit dem neuen Kalender das Loosen aufs neue wieder angefangen. Dieß sind unsere Tagesbüßer.

d) Noch andere bereden sich, daß Buße aus Politik immer noch eine hinreichende Buße sey. So z. B. beichtet man zur österlichen Zeit, um nicht wegen Illegalität belangt werden zu können. Man beichtet manchmal auch zu andern Zeiten, aber geslistentlich unter den Augen gewisser Leute, um eben dadurch wegen eines gewissen Verdachts, den sie vielleicht haben möchten, sich zu rechtfertigen. Man beichtet für andere und gewinnt Ablass für andere, weil man wohl dafür bezahlt wird. Man beichtet, um von dem Schwachkopf gegen diese Gefälligkeit eine andere größere zu erschleichen. Dieses sind unsere Convenienzbüßer, bey welchen al-

lenfalls die Religiosität als Dienstmagd angestellt ist.

e) Auch sind vorzüglich in unsern Tagen, unter Geweihten und Ungeweihten nicht wenige, die, wie alles andere, so auch den katholischen Bußgeist in ihre philosophische Form einspannen, und ihm die nach einem willkürlichen System geschliffene Brille leihen.

f) Endlich behandeln wohl die meisten die Buße gleichsam als eine Transaction zwischen Sünde und Tugend, wo dieser gewöhnlich einerseits viel zugesagt wird, damit sie dann auch gegen jene wieder in gewissen Stücken etwas gefälliger seyn möchte. So z. B. ist man sehr ängstlich über Fehler gegen äußere Andachtsordnung; aber die Hoffart des Herzens, der Neid, die Rachsucht verlieren sich hinter dem Nimbus. Man verflucht Raub und Diebstahl als die entehrendsten Verbrechen, aber alle die verschiedenen Zunft- und Amtskünste, die man gemeiniglich unter dem bekannten Worte nefas begreift, sind doch nur unschuldige Handwerksvortheile, die hier wohl nicht gemeint seyn werden. — Dieß ist die große Classe unserer gelehrten und ungelehrten Phariseer.

Die Hauptquelle dieser höchst nachtheiligen Vorurtheile und Irrthümer ist unstreitig der schlechte Religionsunterricht. Dieser bestand oft nur in dem bloßen Auswendiglernen der im Katechismus enthaltenen Fragen und Antworten. Wie unverantwortlich wurde nicht bisher oft die

wichtige Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, welche die Grundlehre der Religion und Sittlichkeit ist, den Kindern vorgetragen Ist ein Gott? ja es ist ein Gott. Was ist Gott? das vollkommenste Wesen. Was hat Gott für Eigenschaften? Er ist allmächtig, unendlich weise, gütig, gerecht u. s. w. Das war alles, was dem Kinde von Gott vorgesagt wurde. Wie kann es da Freude an Gott, dankbare herzliche Liebe zu ihm haben, wie kindliches Vertrauen in ihn setzen? Wie seine Allmacht und höchste Güte mit unsern Schicksalen zufrieden machen, wie seine Heiligkeit zur Aehnlichwerdung mit ihm antreiben, wie seine Allwissenheit uns von geheimen Sünden abschrecken und zur Tugend ermuntern soll, u. s. w., davon wurde den Kindern wenig oder gar nichts gesagt. Die Lehre von dem Guten und Bösen wurde gleichfalls höchst mangelhaft nach den Katechismus-Fragen vorgetragen, die Sünde lediglich als eine Uebertretung des göttlichen Gesetzes trocken hingestellt. Daher sie von den meisten nur als eine Verletzung eines willkürlichen Gebotes betrachtet wird, daß Gott nur darum gab, um zu zeigen, daß er ihr Herr ist. Den inneren Unwerth der Unsittlichkeit lernten sie nie kennen. Auch wurden die Pflichten zu mangelhaft und jene, die jedem einzelnen Stande obliegen, oft gar nicht vorgetragen. Desgleichen war es ein Fehler im Unterrichte, daß die todt und lässlichen Sünden zu leicht und genau unterschieden wurden.

den. Die Materie allein z. B. beim Diebstahl reicht nicht hin, um die Größe der Unsittlichkeit zu bestimmen, es muß hier vorzüglich auf den Willen gesehen werden, und es kann daher eine der Materie nach geringe Handlung eine große Sittlich- oder Unsittlichkeit haben und umgekehrt. Wenn aber noch hinzugesetzt wird, daß man die lässlichen Sünden gar nicht beichten dürfe, so wird noch mehr geschadet, indem dieß Gleichgültigkeit gegen kleine Vergehungen veranlaßt, die oft die Veranlassung zu den größten Lastern giebt. Wie mancher hat am Galgen oder Rade seinen Geist ausgeröchelt, dessen erster Fehler, der ihn dahin führte, der Diebstahl eines Kreuzers war. Hiernächst wird auch dadurch, daß nur das Bethen, Fasten und Almosengeben als gute Werke aufgeführt werden, der größte Nachtheil verursacht, indem sie diese dann oft der Erfüllung ihrer Pflichten vorzogen, oder die Vernachlässigung dieser durch jene wieder gut zu machen glaubten.

Endlich war auch der Unterricht über die Buße selbst zu mangelhaft und gänzlich unzureichend. Er bestand gewöhnlich bloß in dem Auswendiglernen der sogenannten fünf Stücke zur heil. Beichte, wer diese am besten aus dem Gedächtniß hersagen konnte, wurde als der fähigste und würdigste zur Theilnahme am Sacrament der Buße zugelassen. Daher es nicht selten geschieht, daß sogar Erwachsene diese fünf Stücke im Beichtstuhle buchstäblich hersagen und da-

mit

mit das ganze Bußgeschäft verrichtet zu haben glauben. Warum aber die Gewissenserforschung vorangehn, dann die Reue u. s. w. folgen müsse, wissen sie oft wenig. Daher sehn sie die Beichte bloß als eine lästige Bürde an, die bloß ein willkürliches zweckloses Gesetz Gottes zum Grunde hat. Daher so oft die Drohungen der Eltern an ihre ausschweifenden Kinder: Warte nur, du mußt es beichten.

Unter solchen Umständen konnte wohl die Buße nicht anders erfolgen, als wie sie noch heut von Tausenden mechanisch verrichtet wird. Kommt ein Festtag, an welchem es Brauch ist zu beichten, so geht man in die Kirche und nimmt das Geschäft nach den fünf Rubriken vor. Die Anrufung des heil. Geistes wird nach einer Formel hergesagt, die dem Gedächtniß in der Jugend eingeprägt wurde. Man ruft aber den heil. Geist nicht deswegen an, weil man das Bedürfniß seiner Erleuchtung zur richtigen Erkenntniß des Sündenzustandes, und zur Anregung des Willens fühlt, um zu verabscheuen, zu bereuen und zu bessern, was man sündhaftes gethan hat, sondern weil das erste Stück zur Beichte fordert: den heil. Geist anzurufen. Bey der Gewissenserforschung geht man nur parthenisch, unredlich, unzweckmäßig und obenhin zu Werke. Man wiegt seine Handlungen bloß nach dem Buchstaben der zehn Gebote, der sieben Todsünden u. s. w. ab. Die Reinheit der Absicht bey seinen Handlungen, seine Standespflichten geht

geht man gar nicht durch, weil man sie nicht kennt. Dieß zeigen die gewöhnlichen Anklagen im Beichtstuhle: ich habe geschworen, ich habe gelogen, in der Kirche gelacht, das Morgen- und Abendgebeth nicht verrichtet, ißt weiß ich nichts mehr. Ueber die Vernachlässigung der wichtigsten Pflichten z. B. der Anhörung der Predigt, der Mäßigkeit, der Kinderzucht, der Redlichkeit im Handel u. von Erwachsenen eine Anklage zu hören und besonders von solchen, welche sie am öftesten vernachlässigen, ist etwas seltenes. Die Reue wird aus einem Buche entlehnt oder aus dem Gedächtniß nach der gelernten Formel hergesagt, und dieß Hersagen heißt vielen schon Reu und Leid erwecken. Man erweckt sie aber nicht aus wirklicher Verabscheuung der Sünde, aus Schmerz über den Undank und Ungehorsam gegen Gott, sondern weil es das dritte Stück zur Beichte ist. Wie wenig das Herz davon weiß, lehrt die Erfahrung. Wie ohne alle Merkmale eines Reusinnes steht die Menge vor dem Beichtstuhle? verkürzt sich mit Tändeln an dem Rosenkranze, Umherschauen und Plaudern die Zeit. Mitunter flucht bald da bald dort einer, wenn er nicht zeitig genug in den Beichtstuhl kommt. Eine andere Parthie drängt die näherstehende ungestümm weg, und arbeitet sich hinan.

Bey der Beichte selbst denken nur wenige daran, daß sie sich als sittlich kranke Menschen

und

und den Beichtvater als einen Arzt betrachten müssen, dem man hauptsächlich aus dem Grunde seinen unsittlichen Wandel entdecken soll, damit er in Stand gesetzt werde, dem Sünder die zweckmäßigsten Besserungsmittel vorzuschreiben. Sie legen ihr Sündenbekenntniß gewöhnlich nach einer schon gewohnten Formel ab; sie beichten bloß um von der Strafe der Sünde befreit zu werden, und es geht daher ihre Absicht nur dahin die Absolution zu erhalten. Daher die schwersten Gewohnheitsfünder oft den schändlichsten Betrug spielen, um nur die Lossprechung zu erschleichen. Um diese ist es ihnen vor allem zu thun und sie wähnen, daß wenn nur die Worte: absolvo te ausgesprochen sind, auf das übrige wenig ankommt. Diese zu erhalten, nehmen sie zu täuschenden Besserungsversprechungen, zum Flehen, oder wohl gar zu Thränen ihre Zuflucht. Die Genugthuung, welche das wichtigste ist, besteht im Abbethen einiger Vater unser oder Rosenkränze. Ist diese aufgelegte Buße verrichtet, so sieht man das ganze Bußgeschäft als abgethan und vollendet an; und denkt weiter nicht mehr an Besserung.

Wo ist es möglich, daß bey einer so mechanischen Behandlung des Bußgeschäftes, bey einer so oberflächlichen unvollständigen Prüfung des Gewissens, bey einer buchstäblichen Reue, bey so schiefen Begriffen von Sünde und Versöhnung, bey dem einzigen Streben nach Lossprechung

chung als einzigem Zweck der Buße, bey dieser fühlbaren Kälte in allen auf die Bußanstalt sich beziehenden Handlungen — wie ist es möglich, daß diese an sich so höchst wohlthätige, so ganz auf die dauerhafte Besserung, völlige Beruhigung und Heiligung des Menschen berechnete Anstalt, das Große und Heilsame wirke, was sie wirken könnte und sollte?

Daß aber unsere gewöhnlichen Bußen so schlecht und zweckwidrig sind, tragen außer dem mangelhaften Unterricht unstreitig auch die elenden, abergläubischen und der Sinnesänderung so nachtheiligen Gebethbücher vieles bey, welche sich noch größtentheils in den Händen des Volks befinden. In diesen werden mancherley Mittel zur Erlangung der ewigen Seligkeit angepriesen, bey denen der Besserung des Herzens gar nicht gedacht wird. So heißt es z. B. im Himmelschlüssel: „Wer 15 Jahre lang täglich 15 Vater unser und Ave Maria zu Ehren des rosenfarbenen vergossenen Blutes Jesu Christi beethet, der kann drey Seelen aus dem Fegfeuer erlösen, und er selbst wird eines seligen Todes sterben, weil das vergossene Blut Jesu Christi, das er verehrt hat, alle seine Sünden abwaschen wird.“ Wenn nun das dem gemeinen Manne so viel geltende Gebethbuch sagt, daß er durch das Hersagen einiger Gebethe Gnade und Barmherzigkeit von Gott erlangen kann, so wird er sich an diese halten und sie werden in seinen Augen

gen ein wesentlicheres Stück der Religion ausmachen, als die Besserung des Lebens.

Eine 2te Ursache der wenigen Wirksamkeit der Bußanstalt ist das unzweckmäßige Benehmen der Beichtväter.

Der Beichtvater hat als solcher drey Pflichten auf sich. Er soll Lehrer, Arzt und Richter seyn.

a) Als Lehrer soll er vor allem die Beichte in einer faßlichen Ordnung erörtern, dann die begangenen Fehler sowohl nach ihrem Grunde als nach ihren Folgen, berichtigen, und endlich zur Erfüllung der versäumten Pflichten bewegen. Manche Beichtväter setzen diese ihre Pflicht ganz bey Seite und haben nicht einmal die nöthige Kenntniß, um jeden Sünder auf die ihm angemessenste Art zu belehren, sie folgen lieber ihrem Gange zum Spiel und zu Lustparthien, geben sich lieber mit der Dekonomie ab, vertreiben die Zeit lieber mit geschäftigem Nichtsthun, als daß sie sich durch berufsmäßige Lectüre und vertrauten Umgang mit frommen und erfahrenen Priestern zu tüchtigen Beichtvätern bildeten, und verwalten daher ihr Amt ohne genaue Bibelkenntniß, ohne Kenntniß der Menschen wie sie sind, ohne Kenntniß von der Natur, von den Triebfedern der menschlichen Handlungen, von den Schwächen und Neigungen des Menschen, ohne Kenntniß des hohen Berufs des Menschen und Christen, ohne Kenntniß der mächtigsten Hin-

Hindernisse, die der Heiligung des Menschen im Wege stehn, so wie der kräftigsten Mittel, welche zur Beförderung derselben anwendbar sind. Sie betreten oft schon mit dem größten Unwillen den Beichtstuhl, weisen die Beichtenden mit rauhen Worten zur Kürze an, bleiben bloß bey den gebeichteten Sünden stehn, ohne in die Quellen und veranlassenden Ursachen hineinzudringen, sind daher auch nicht im Stande die dem Zustande des Sünders angemessensten Lehren zu geben, sie ertheilen ihm einen Zuspruch, der mit den gebeichteten Sünden und Lasten in gar keiner Verbindung steht, geben oft allen Beichtenden einen und denselben und erscheinen dadurch wie Quacksalber, die alle Krankheiten mit einem Mittel zu heilen vorgeben, oder glauben überhaupt schon genug gethan zu haben, wenn sie am Schluß der Beichte noch die Frage stellen: ist's euch leid? dann den Nachspruch beyfügen: thut dies nicht mehr, sonst kommt ihr in die Hölle und suchen übrigens wohl gar noch einen Ruhm darin; in einer halben Stunde zu vierzig absolvirt zu haben.

Manche Beichtväter ertheilen zwar Lehren, aber so kalt, so fade, ohne Theilnahme und in so sichtlicher Eilfertigkeit, daß sie das Herz gar nicht berühren können. Andere wiederum fassen ihre Belehrungen in eine so heftige drohende Sprache, die das Herz eher schließen als öffnen muß. Diese Härte und Unbarmherzigkeit des Beichtvaters erstreckt sich manchmal sogar auf sol-

solche Handlungen, die unter den Umständen, in welchen sie begangen wurden, nicht einmal sündhaft sind. Wenn ein armes Weib an einem gebotenen Fasttage, wegen Buttermangel sich des Fettes bediente, wenn jemand an Sonntagen wegen wichtiger unaufschieblicher Geschäfte die heil. Messe nicht hörte, was für eine Härte erfahren diese von manchem Beichtvater, der den Verlezer des guten Namens durch Ehrabschneiderei und Verleumdung, den Rachsüchtigen, den Trunkenbold, den Spieler, den Müßiggänger u. s. w. weit gelinder behandelt, als den Uebertreter eines kirchlichen Gesetzes. Dieß heißt aus dem leichten und sanften Joche Jesu eine schwere unausstehliche Bürde machen, deren man loszuwerden wünscht.

Durch jene ersten leichtsinnigen und für ihren erhabenen Beruf gleichgültigen Priester, werden die Beichtkinder in ihrem Vorurtheile: als sey die Buße nur mechanisches Treibwerk, bestärkt und zu jenen Dratpuppen gezogen, die wir im Christenthum so häufig zählen. Durch die letzten zu harten hingegen, kommen die Beichtkinder, deren Ehrgefühl durch dieß Benehmen oft auf das tiefste verwundet wird, natürlich auf den Gedanken: daß es vor dem barmherzigen Gott wohl gewiß eine Buße ohne den katholischen Beichtstuhl geben müsse.

b) Als Arzt soll der Beichtvater in die tiefen Wunden der Seele, den Balsam der Erbsun-

stungen des Evangeliums gießen und nach dieser Vorbereitung gründliche Heilmittel an die Hand geben, vorzüglich aber sein ärztliches Gutachten bey jenem Akt, welchen man das Bußauflegen nennt, zu Rathe ziehn. Ein Theil der Beichtväter betrachtet aber die Bußwerke lediglich als Opfer, die man der Strafgerechtigkeit bringen müsse, vergift die Pflicht des Arztes gänzlich, und legt nur solche Bußen auf, die eine bloße Züchtigung beabsichtigen, z. B. bey alltäglichen Sünden die mehr oder weniger wiederholte Recitation des Vater unsers oder Rosenkranzes, oder einer andern Gebethformel. Bey großen Verbrechen aber muß der Sünder eine Zeitlang von gewissen Speisen nichts essen, oder auf einer unbequemen Lagerstatt schlafen oder mit Brustklopfen und Händeausspannen u. s. w. sich peinigen. Andere hingegen, welche dafür halten, daß es gar keiner Genugthuung, sondern bloß der Besserung bedürfe, geben bey allen Fehlern ohne Unterschied bloß einige Vater unser an, weil es einmal so üblich ist, oder sie legen solche Tugenden auf, die auch ohne Buße, von jedem Christen fortdauernd geübt werden müssen. Die Bußwerke der Ersten bilden nach und nach unsere so häufigen Zeloten, deren Charakter religiöse Brutalität und kriechende Religiosität ist. Die Zweyten aber bilden durch ihre Bußwerke, oder vielmehr ihre Grundsätze, auf welche sie dabey immer so gern hindeuten, unsere sogenann-

nannten ehrlichen Männer, deren Tugenden zwar Tugenden des Temperaments, der Zeitkultur u. s. w. seyn mögen, aber welche darum immer nur auf dem Boden der Sinnlichkeit gewachsen sind und das charakteristische des Christenthums nimmermehr haben.

Haben nun beyde Arten von Bussen jene Eigenschaften, welche Gott, die Kirche und die Vernunft fordern? Was ersetzt der Verläumder an der geraubten Ehre durch die Abbethung eines Rosenkranzes oder Psalters? Wird er künftig weniger verläumden, wenn er wieder einen Rosenkranz dafür bethen muß? Aus der geringen Strafe schließt man auf geringe Verbrechen. Für was muß nun der Nachgierige seine Nachsicht, der Wollüstling seine Unzucht halten, wenn er mit einigen *B a t e r u n s e r* durchkommt.

c) Als Richter soll der Beichtvater endlich die Sentenz des Bindens oder LöSENS sprechen und vollziehn. Wenn je von einem Gerichtsstuhle Menschenfurcht und Menschenrespect weit entfernt seyn sollen; so ist es bey jenem, wo der Priester die Stelle Christi vertritt. Aber leider zeigt uns die Erfahrung, daß dieß nicht überall der Fall ist.

Das aufgestellte Princip: einem Gewohnheitsfänder ist die Lossprechung so lange zu verschieben, bis er würdige Früchte der Buße aufzeigt, wird zwar in der Theorie von allen Beichtvätern angenommen, aber in der

Praxis

nicht von allen beobachtet. Wenn zween Beichtväter gewissenhaft danach handeln, so verlesen es dagegen zehn andere, entweder aus sträflichem Leichtsinne, oder aus Furcht wegen Weigerung der Absolution da und dort ausgesetzt, gescheuet, hintangesezt, vernachlässiget, beeinträchtigt, geneckt, verfolgt zu werden, oder aus Hoffnung wegen leichter Bewilligung wohl gelitten, beliebt, von andern gesucht, gerühmt, oder auch nur als wackerer Beichtvater accreditirt, auf allerley Weise bedacht, hervorgezogen, und befördert zu werden. Was ist nun die Folge davon? Der eingewurzelte Sünder sucht den Alles absolvirenden Priester auf. Die Lossprechung ist erhalten. Wie beruhiget, wohl getröstet ist der Sünder! Er hat nun die schwere Last der Sünden von seinem Herzen gewälzt. Er kann sie schon wieder anhäufen, es giebt ja ein leichtes Mittel sein Gewissen zu erleichtern. Wenn ihr auch nicht absolviren könnet, (sagt er dann wohl dem gewissenhaften Beichtvater) so dürfet ihr es um meinethwillen nicht lernen. Ich weiß schon solche, die es können. Wenn ihr aber nicht wollet, so lasset es bleiben. Ihr werdet mich ohnehin im Beichtstuhle nicht wieder bey euch sehen. Andere haben auch studiert, wissen also nicht minder, vielleicht auch besser als ihr, was billig und recht ist. Jene, welche nur aus Politick äußerlich Religion affectiren, finden auf solche Art wohl keine Anstalt so bequem, zu Gunsten ihrer

Spe-

Speculation, der Religiosität hie und da ein glänzendes Compliment zu machen. Unsere Pharisäer aber, deren zahllose Menge jene jüdische Synagogen wohl nicht mehr fassen würden, können unter einem so geräumigen Bußsack recht oft ohne sich nur im mindesten wehe zu thun, ihre geheuchelte Frömmigkeit zur Schau tragen. Endlich Zelotism und Mechanism finden nirgends besser, als gerade unter einer so laxen Bußanstalt, jene beliebte Larve, die ihr mechanisches Drathwerk zugleich deckt und doch nicht klemmt. Und so — ist jener alte, ehrwürdige katholische Bußgeist, ist nur noch — eine bißgottliche Farce des Pöbels. —

Eine dritte Ursache der geringen Wirksamkeit der Bußanstalt, ist die äußere Einrichtung des Beichtwesens oder der Beichtpolizey.

Einst hatte nur der ordentliche Seelsorger zugleich das Richteramt über seine Pflegempfohlenen. Ist ist es nicht mehr so; das Beichtkind kann nach Belieben sich Beichtväter wählen a) welche wegen ihrer Leichtgläubigkeit bekannt sind: genug, es wird absolvirt, und mehr will man nicht, b) welche fremde sind, und folglich das Beichtkind physisch und moralisch nicht kennen: aber sie haben doch die Macht zu lösen und so ist man ja gelöst, c) welche durch die Freygebigkeit des Beichtkindes auf irgend eine Art erkaufte sind; „wenn man endlich nur die Waare bekommt

— einerley, so es auch etwas kostet“; d) welche an einem Ablass- oder Bruderschaftsfeste, so recht im Gedränge sitzen; da hat der Beichtvater nicht Weile, sich lange zu besinnen, und so bekommt man ohne Anstand, Absolution und Ablass zusammen, e) welche auf einer Wallfahrt angestellt sind; ein solcher Beichtvater kann immer mehr als der eigene zu Hause, da wird also gewiß geholfen.

Was kann auf diese Art sowohl für die Seelsorge überhaupt als für die Bußanstalt insbesondere gutes und zweckmäßiges herauskommen? Der Hirt soll seine Schaafse kennen und diese dürfen ungehindert in fremden Ställen sich verbergen. Der Hirt soll seine Schaafse gut weiden, und diese dürfen meisterlos Miethlingen nachlaufen. Heißt das nicht dem redlichen Hirten gewaltsam den Stab aus der Hand winden? Nothwendig müssen sich so die Schaafse gleichsam von Auctoritäts wegen -- Ungelehrigkeit und Meisterlosigkeit angewöhnen, zuchtloses Herumschwärmen für regelmäßige Weide halten und am Ende wohl gar von der scheußlichsten Räude angegriffen werden?

Diese Freiheit, sich überall jeden fremden Beichtvater wählen zu können, welche der erste Mangel der äußeren Einrichtung des Beichtwesens ist, wird schon durch den daher entstehenden Wechsel der Beichtväter sehr nachtheilig. Sollen die Seelenkrankheiten von Grund aus geheilt

werden, so muß der Seelenarzt auch das Temperament, die Neigungen, Leidenschaften, die Lage und Verhältnisse des Beichtkinds genau kennen, er muß wissen, ob es die in der vorigen Beichte angegebenen Mittel gebraucht, und inwiefern es sich gebessert hat, oder woran es fehle. Wo kann aber dieß bey dem häufigen Wechsel geschehn, wo das Beichtkind nur ein oder zweymal in mehreren Jahren zu demselben Beichtvater kommt, und bald zu diesem bald zu jenem geht?

Ein zweyter Mangel der äußeren Einrichtung des Beichtwesens sind die Beicht-Concurrenzen an Ablassfesten, Monats-Sonntagen und andern bestimmten Tagen. Denn wenn ein Priester, indem er sich dem Beichtstuhl nähert, denselben schon mit 100 oder noch mehreren Menschen belagert sieht, die alle in ein paar Stunden abgefertiget werden wollen, so muß ihn ein Schauer überfallen. Denn wenn er als Beichtvater seine Pflichten erfüllen will, so muß er durch die Schilderung der Schändlichkeit der Sünde und ihrer traurigen Folgen die Reue und den Abscheu in dem Herzen des Sünders stark und lebendig machen. Er muß den Quellen nachspüren, aus den die Sünde floss, um die zweckmäßigsten Heilmittel anwenden zu können. Er muß dem Sünder das Geschäft der Besserung angenehm machen u. s. w. Ohne dieß hat er nichts, vielleicht noch weniger als nichts gethan. Dieß kann

kann aber unmöglich das Geschäft einiger Minuten seyn. Bey den gewöhnlichen Beicht-Concurrenzen ist es indessen unmöglich sich länger mit jedem zu beschäftigen, wenn die meisten nicht unverrichteter Sache abgehn sollen. Er ertheilt also jedem bloß eine kurze Ermahnung ohne etwas weiteres thun zu können.

Dieß wissen die jungen Leute recht gut zu brauchen. Sie gehn am liebsten in solche Kirchen zur Beichte, wo viele Leute die Beichtstühle umringen und ein Gedränge verursachen. Der Beichtvater kann da die Sache nicht so genau nehmen. Er hat nicht Zeit weitläufig nachzufragen, wie lange man schon in dieser oder jener Gewohnheit stecke, wie oft man sie schon gebeichtet, Besserung versprochen und sein Versprechen nicht gehalten habe. — So lange also die Beichtconcurrenzen bleiben, so lange kann der Beichtvater den Sünder nicht belehren, sein Herz nicht rühren, die Sündenquelle nicht aufspüren, sie also auch nicht verstopfen, hiemit auch die Sünde nicht heilen, d. h. mit andern Worten: den Zweck der Bußanstalt nicht erreichen.

Ein drittes Hinderniß ist die mit vielen Bruderschaften verbundene Menge der Ablässe und die leichten Mittel sie zu gewinnen.

Das Volk macht sich zu hohe Begriffe von ihnen, und denkt, daß derjenige der an einem Ablasttage seine Sünden auf die gewöhnliche

Art gebeichtet, und das vorgeschriebene Gebeth verrichtet hat, wenn er in derselben Stunde stürbe, geraden Wegs zur ewigen Glückseligkeit gelangen würde. Wer sich aber in eine Bruderschaft einschreiben läßt, die vorgeschriebenen Gebethe fleißig verrichtet und reumüthig beichtet, der kann ja jährlich mehrere vollkommene Ablässe gewinnen. Nun sind alle diese Bedingungen, selbst die Beichte nach seinen Begriffen, und wie es sie zu verrichten pflegt, etwas leichtes; es sucht also mehr den Ablass als die Lebensänderung. Es sollte daher zur Erlangung eines Ablasses nicht bloß eine reumüthige Beichte sondern ausdrücklich die wirkliche Besserung des Lebens gefordert werden.

4) Endlich ist es ein großer Mangel, daß keine Verfügung getroffen ist, um die Leute zur Beichte vorzubereiten.

Der Beichtende kommt vom Ablass- oder Bruderschafts- oder einem andern Feste gelockt am frühen Morgen des Festtages in die Kirche seine Beichte abzulegen und zum Tische des Herrn zu gehn. Der nehmliche, welcher sich kurz zuvor in tausend Zerstreuungen mehr oder weniger herumgetummelt, will nun das wichtigste Geschäft vornehmen. Zu jedem wichtigen Geschäfte gehört aber Sammlung des Geistes, Ruhe des Gemüths, Einsicht in die Wichtigkeit desselben. Um so nöthiger ist diese Stimmung der Seele zum allerwichtigsten Geschäfte, dem der

der Buße. Wer setzt aber bey der gegenwärtigen Einrichtung der Bußanstalt den Beichtenden in diese Stimmung? Wo ist eine feyerliche Vorbereitung, durch welche er in diese Stimmung gesetzt würde? Das Volk ist im Ganzen genommen zu roh um sich selbst darein zu versetzen. Sie muß von Außen und zunächst vor der Beichtete erweckt werden. — Allein so wie sich der Beichtvater in den Beichtstuhl gesetzt hat, beginnt das Bußgeschäft schon. Der Beichtende wird nicht einmal gefragt, ob er die gehörige Stimmung habe, man setzt sie — oft irrig — voraus. Manchmal ist er mit der Gewissensforschung, der Erweckung der Reue u. s. w. noch nicht einmal zu Stande gekommen, und schon wird er von dem ungeduldigen Beichtvater mit den Worten: gehts bald an! in den Beichtstuhl gerufen. Dieser Mangel an Vorbereitung ist daher mit eine Hauptursache der oft so mangelhaften Aklage, der eine mangelhafte Selbstkenntniß zum Grunde liegt, des Mangels an ächtem Reusinn, — des schlechten Erfolgs der Beichten.

Der redliche Christ, welcher es einsieht, was die von Jesu Christo angeordnete Bußanstalt für ein vortrefliches Tugend- und Heilmittel seyn könnte, möchte die heißesten Thränen weinen, über die Entheiligung und den Mißbrauch dieser göttlichen Anstalt, wenn nur damit geholfen würde. Indessen würden diese allein fruchtlos bleiben. — Das erste und nöthigste ist, die

Mit-

Mittel zu untersuchen, wie den eingerissenen Mißbräuchen abgeholfen und der Zweck der Einsetzung der Bußanstalt befördert werden kann. (Die Fortsetzung folgt.)

3.

Wie hat der Volkslehrer die Lehre von dem Teufel zu behandeln?

Durch die neueren exegetischen Untersuchungen hat die Lehre von dem Teufel im Gebiete der Theologie manche Abänderung erlitten, und der unzeitige Eifer für das Neue dürfte diese oder jene diesfällige Meinung in den Volksunterricht aufnehmen, aber auch dadurch von der reinen evangelischen Wahrheit sich entfernen und statt der Sittlichkeit nutzen zu wollen, der Wahrheit schaden. Andererseits herrscht in der Denkart des Volks hierüber noch so viel Irrthum und Aberglaube, daß der Seelsorger diesen Gegenstand nicht mit Stillschweigen übergehen kann, wenn er auch nicht durch die vorgelesenen sonntäglichen Bruchstücke des Evangeliums darauf geführt würde. Ich will mich hier bemühen, das Brauchbare für den Kanzelvortrag auszuheben, und es mit einigen Winken zur praktischen Anwendung zu begleiten.

1. Die Existenz der bösen Geister, die in der heil. Schrift bald Satan, bald Teufel genannt werden, weitläufig beweisen wollen, wäre überflüssig, da der Glaube an sie bey dem Volke ohnehin fest genug ist, und die dazu verwand-

te

te Zeit zur Erläuterung einer wichtigeren und nothwendigeren Wahrheit besser benützt werden könnte. Dagegen würde es aber auch gefährlich und äußerst schädlich seyn, diesen so stark eingewurzelten Glauben durch die entgegengesetzten neueren Zweifel zu untergraben, und denselben wohl gar als eine ganz irrige Meinung darzustellen. Dieß wäre um so bedenklicher, da in der hl. Schrift zu viele Stellen vorkommen, welche den Glauben an den Teufel nähren, und die ohne gewaltsame Verdrehung nicht anders verstanden werden können. *) Sucht der weise Religions-

*) Hierher gehört besonders die Begebenheit mit jenen zweien Besessenen bey Gerasa Matth. 2, 28—34. vergl. mit Marc. 5, 1. 20. und Luc. 8, 26—39. Wäre ihre Wuth und Raserey von einer natürlichen Krankheit entsprungen, so ließe sich nicht erklären, wie eine so beträchtliche Schweinheerde von zwey Tausend, die in jener Gegend weidete, sich in den See stürzen konnte, da nach dem biblischen Ausdruck die bösen Geister in den Besessenen bey Jesu nur um die Vollmacht anklopfen, in dieselbe hineinzufahren; und das Evangelium ausdrücklich anmerkt, daß dieser Sturz plötzlich gleich nach empfangener Erlaubniß, und zweyten mit dem größten Ansehung geschehen sey.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß die Alten aus Kunde der Natur manche Krankheiten, besonders solche, die mit außerordentlichen Symptomen begleitet waren, dem Teufel zuschrieben; so werden doch

Hei-

ligionslehrer das Schriftmäßige auf, und stellt er es von der moralischen Seite dar, so leidet die Tugend gewiß nichts darunter. Der Erfolg dieser Deduction wird es zeigen, daß die Meinung derjenigen keinen Grund habe, welche glauben, die Lehre von dem Teufel stehe mit der Moralität und Besserung des Menschen in keiner Verbindung, und die dieselbe deshalb aus dem populären Unterrichte wegweisen wollen.

2. In der Bibel werden die Teufel ursprünglich als Engel, als edlere Geister von höheren Fähigkeiten und Kräften beschrieben, die in ihrem Prüfungsstande nicht beharrten, sondern zum Sündenfall gekommen sind und unglücklich wurden. 2. Pet. 2, 4. Jud. 1, 6.

Davon lassen sich zweierley vortrefliche moralische Anwendungen machen. Erstens kann der Volkslehrer daher Veranlassung zu einer sehr schicklichen Ermahnung zur Wachsamkeit und Behutsamkeit im Wandel nehmen und sagen: wenn die bösen Geister bey ihren höheren Einsichten, Kenntnissen und Kräften gefallen sind, und als Engel der Sünde unterlagen; so dürfe der schwache

Heilungen und Austreibungen des Teufels unterschieden. Marc. 16, 15 — 18. Matth. 10, 1. Auch die Apostel sprechen so, als wenn sie von der Wirklichkeit solcher Beseffenen überzeugt wären. Apostelg. 8, 7.

Was H. Hes in dem Buche über die Lehren, Thaten und Schicksale unsers Herrn S. 133, 34 hierüber gesagt hat, verdient nähere Beherzigung.

che und noch weit gebrechlichere Mensch sich um so weniger auf seinen Verstand, seine helle Einsichten und Kenntnisse verlassen, und auf seine Kräfte und Stärke der Tugend ein stolzes Vertrauen setzen. Dieser habe bey seinen eingeschränkteren Kenntnissen, und bey den vielen und starken Reizen des Fleisches, welche jene edlere Geister nie bestürmten, noch mehr Ursache, gegen die Verführung und die Sünde auf der Hut zu seyn. Zweytens: daraus, daß diese Geister heilig und gerecht, und mit einem freyen Willen erschaffen wurden, und in diesem glückseligen Zustande hätten bleiben können, wenn sie in der Liebe des Schöpfers standhaft beharrt wären, von der sie aber durch Uebertretung seines Gesetzes abgewichen sind, fließt die lehrreiche Bemerkung, daß alles, außer Gott, dem Wechsel und der Veränderung unterworfen sey. Alles Erschaffene, so edel, vortreflich und vollkommen es immer seyn möge, würde zu seyn aufhören, wenn es nicht von der Hand des Allerhöchsten, der es durch sein Machtwort aus nichts hervorrief, erhalten würde. Die bösen Geister wären ehemals heilige Geister gewesen, allein diese Heiligkeit hätten sie nicht aus sich selbst gehabt, die Liebe Gottes habe sie heilig und gerecht gemacht, die sie wieder verlieren konnten, wenn sie sich von Gott wendeten, und in der Betrachtung ihrer vortreflichen Eigenschaften, als wären sie ihr eigenes Werk, ein selbstfüchtiges stolzes Vergnügen fanden.

3. Auch

3. Auch eine nähere Untersuchung und Beleuchtung über die erste Sünde der gefallenen Engel gehört in das Gebiet des populären und praktischen Unterrichts. Folgende Schriftstellen Job. 4, 14. von der Hoffart hat alles Verderben angefangen; Luc. 10, 18. ich sah den Satan wie einen Blitz vom Himmel fallen; Matth. 11, 28. 1 Timoth. 3, 6. er soll kein Neuling im Glauben seyn, damit er nicht hochmüthig werde, und sich eben das Urtheil zuziehe, welches der Teufel dadurch verdienet hat; lassen keinen Zweifel übrig, daß der Stolz bey den bösen Geistern die erste Sünde gewesen sey, die ihren Fall nach sich zog. Darum sagt auch der Weise in seinem Buche 10, 15. daß die Hoffart die erste aus allen Sünden war.

Wo könnte eine schicklichere und nachdrücklichere Warnung vor Stolz und Hoffart angebracht werden als hier? Gibt es denn eine Geburt, eine Schönheit, ein Vermögen, eine Wissenschaft, einen Verstand, eine Tugend, oder andere Vorzüge und Eigenschaften, die der Mensch sich selbst, und nicht viel mehr Gott, dem Geber alles Guten zu verdanken hätte? Wegen einer entgegengesetzten Denkart fielen die Engel in die Sünde der Hoffart, und kamen darin um.

4. Die Schilderung des Charakters der bösen Geister giebt reichhaltige Veranlassung zur moralischen Anwendung. Johann 8, 44. werden sie als Feinde der Wahrheit dargestellt, die doch gemäß 2 Cor. 11, 14. unter dem Schein der-

derselben betrügen wollen. Nach 1 Pet. 5, 9. ist ihnen Lieblosigkeit und ein feindseliger Sinn eigen, der an dem Unglück und Verderben der Menschen Vergnügen findet. In der Offenb. 2, 24. 12 c. 9. wird der Satan als eine alte, listige, geübte und den ganzen Erdbreis verführernde Schlange beschrieben. Johann 12, 13. ist er der Fürst der verkehrten Welt. Er heißt ein Mörder vom Anfange, durch dessen Reid und Verführung die Sünde und durch diese der Tod entsprungen ist. Johann 8, 44. Weish. 2, 24. Nach Matth. 4. hat er es sogar gewagt, den Sohn Gottes selbst mit einer dreyfachen listigen Nachstellung zu versuchen. Und gemäß Matth. 8, 16. erscheinen sie überhaupt als unreine und unheilige Geister. — Nach einer solchen Schilderung kann der Religionslehrer seine Zuhörer aufmerksam machen, daß in der ersten Sünde schon der Keim zu einer Menge vieler anderer verborgen liege, daß immer eine die andere nach sich ziehe, bis der Mensch gleichsam unbemerkt in den schrecklichsten Zustand des Verderbens herabsinke; und daß er daher diesem nicht besser vorbeugen könne, als wenn er sich vor dem ersten Falle in Acht nehme.

Eine zweyte Anwendung. In dem langen Zeitraume, seit dem Falle in die Sünde mangle den bösen Geistern die Fähigkeit sich zu bessern, und es ergebe sich daraus, daß auch reingeschaffene Geister in der Verschlimmerung einen solchen Grad erreichen können, der die Bef-

ferung

ferung entweder ganz unmöglich macht, oder doch wenigstens derselben unendliche Schwierigkeiten entgegensetzt. Der Mensch, so lange er lebt, habe noch Zeit und Gelegenheit seine Besserung zu bewirken; er solle aber um so mehr damit eilen, da mit jedem Tage dieselbe mehr erschweret und ungewisser wird, weil die Verschlimmerung endlich in gänzliche Verhärtung übergehen könne.

Drittens kann aus dem Charakter der bösen Geister ein kräftiges Motiv zur Meidung der Sünde genommen werden. Es ist an dessen Wirksamkeit nicht zu zweifeln, da wir geneigt sind, bloß denen nachzuahmen, gegen die wir Liebe und Hochachtung unterhalten. Jesus und die Apostel bedienten sich häufig dieses Abschreckungsgrundes von der Sünde. Johann 8, 44. werden die Gottlosen als Nachfolger des Teufels vorgestellt. Paulus beschreibt Ephes. 2, 2. die bösen Menschen als solche, die den Willen des Teufels erfüllen, so auch 2 Timoth. 2, 26. Der heilige Jacob erklärt diejenigen, welche in Zank und Neid einen Ruhm des Eifers zu finden glauben, als solche, welche die teuflische Weisheit nachahmen. 3, 17. Nach dem Ausdruck Johannes 1 Br. 3, 8. sind die Sünder Kinder des Teufels. — Wer möchte wohl der Nachfolger eines so höchst unsittlichen, versunkenen und verdorbenen Wesens seyn wollen, welches der Feind alles Guten, und der Stifter alles Uebels ist? Der Mensch will bey seinen Fehlern
und

und Vergehungen noch immer unter die Guten gezählt werden, und wer es wagt, ihn in die Classe der Bösen zu setzen, der ist sein ärgster Feind, und greift ihn durch eine solche Beleidigung auf der empfindlichsten Seite an. Ein Nachahmer des Bösen und Verworfenen will er öffentlich nicht seyn.

5. Ein Beweis von Gottes Gerechtigkeit liegt in den fürchterlichen Strafen, womit die bösen Geister seit ihrer ersten Sünde gequälet werden. Nach der Bemerkung des heiligen Jacobs 2, 19. wirkt bey ihnen selbst die höhere Kenntniß Gottes nur Schrecken. Zusage 2. Pet. 2, 4. sind sie mit Ketten der Finsterniß zur Hölle gezogen, und werden da gefänglich zum Gerichte aufbewahrt. Beynahe in eben denselben Ausdrücken ist das fürchterliche Gemälde des Apostels Juda von dem unglückseligen Zustande des Teufels abgefaßt, 1, 6. Nimmt man auf Matth. 25, 41 Rücksicht, so wartet nach der Versicherung Jesu auf die bösen Geister noch eine ewige Unglückseligkeit, oder ein neues Strafgericht.

Die Anwendung hievon fällt leicht in die Augen. Wenn auch die Lasterhaften hier auf der Welt in Glück und Wohlergehen eine beträchtliche Zeit leben, und ihnen irdisches Vergnügen gleichsam ungesucht überall entgegen kommt; so wird denselben doch zu seiner Zeit das verdiente Böse zugetheilet werden. Gott verschonte der vornehmsten Geister nicht, sondern er strafte sie desto strenger, je höhere Einsichten sie besaßen,
und

und mit je freyeren Willen sie durch Uebertretung der Gesetze seinem heiligsten Willen entgegenhandelten. So habe auch der Mensch ein um so schärferes Gericht zu gewärtigen, je einsichtsvoller er gewesen ist, und mit je mehrerer Ueberlegung er den göttlichen Vorschriften widerstrebte, und sie verletzte. Der Mensch dürfe um so weniger wegen seiner irdischen Hoheit und Größe, wodurch er sich vor andern auszeichnet, auf Gottes partheyische Nachsicht rechnen; da ohne Unterschied von demselben alle gefallenen Engel nach begangener Sünde zur Strafe verurtheilt worden wären, und das Oberhaupt derselben in der Schrift bemerkt stehe. Isa. 14, 12. Matth. 25, 41.

6. Von großer Wichtigkeit für die Moralität ist die Beantwortung der Frage: inwiefern die Versuchungen des Teufels auf die menschliche Seelen wirken und statt finden können? Sich hierin an die freye Meinung der Neueren anschließen und selbe gänzlich läugnen wollen, wäre den deutlichsten Schriftstellen zuwider. Marc. 4, 15. 2 Cor. 4, 4. 1 Theß. 2, 18. wird gesagt, daß der Teufel das Gute, die Ausbreitung der Wahrheit hindere, die Menschen verblende. Nach 1 Cor. 7, 5. Johann 13, 2. Luc. 22, 5. Apostelg. 5, 3. werden ihm Anlockungen und Reize zur Sünde zugeschrieben.

Jedoch erfordert die weise und zum Ziele führende Mittelstraße die möglichen Versuchungen des Teufels durch die gegründeten Vorstellungen zu

zu mäßigen, daß dieselben ohne Zulassung Gottes nicht statt finden können, und der Satan keineswegs die Macht besitze, die Menschen nach Willkühr zur Sünde zu reizen, sondern daß ihm zuvor die Gewalt dazu von oben herab gegeben werden müsse. Sehr brauchbar hiezu ist das Beispiel Iobs, gegen welchen Satan keine Versuchung anbringen konnte, bis ihm Gott die Erlaubniß gegeben hatte. So konnten auch die bösen Geister jener zween Besessenen bey Gerasa Matth. 8, 32. ohne Bewilligung Jesu nicht in die Schweine fahren, viel weniger etwas wichtigeres unternehmen. Ein Beweis, daß sie um so weniger freye Macht über die Menschen, die edelsten Geschöpfe auf dem Erdboden haben können, da Gott nicht einmal die Thiere ihrer Willkühr überlassen hat. —

Bei Luc. 22, 31. begehrte Satan den Simon Petrus, wie den Weizen auszufegen, das heißt: auf allerley Art zu versuchen. Wenn es aber in seiner Gewalt stünde, seine Anlockungen zur Sünde nach Willkühr anzubringen, so würde er die Erlaubniß dazu nicht begehret haben. *) Neben dem streitet es ganz mit dem Geiste des Christenthums, wenn man dem Teufel Macht und Einwirkung auf unsrer Erde zuschreibt, da sich Jesus bey Matth. 12. als den großen Ueberwin-

*) Näher auseinandergesetzt findet man diesen Gegenstand in meinen homiletischen Reden 2ter Theil. am 3. Sonntage nach Pfingsten.

winder von Satans Reiche darstellt. Auch ließe sich diese Macht mit der göttlichen Vorsehung nicht zusammenreimen, ohne deren Willen und Zulassung kein Sperling vom Dache fällt, und dem Menschen kein Haar auf dem Haupte gekrümmt werden kann. Matth. 10, 29. 30.

Diese Wahrheit sollte der Religionslehrer um so nachdrücklicher dem Volke zur Beherzigung vorlegen, da dessen Wahn von der Macht des Teufels auf die Sittlichkeit den schädlichsten Einfluß hat. Er verhindert das Vertrauen zu Gott, verbreitet Aberglaube und knechtische Furcht, und Christen, die wegen der erfreulichen Lehre des Evangeliums voll heiteren Sinnes seyn sollten, kommen in die traurige Lage der alten Juden, von denen Paulus Heb. 2, 15 schreibt, sie waren immer in Furcht vor dem Teufel. Es ist höchst traurig für den Seelsorger, wenn er am Krankenbette bemerken muß, wie der Elende voll der Beängstigung daliegt, und von dem Gedanken gemartert wird, Satan wende nun alle Macht und listige Kunstgriffe an, ihm böse Gesinnungen einzuflüstern, ihn zu einer schweren Sünde zu verleiten, und sein ewiges Heil zu verhindern. Das Irrige eines solchen schädlichen Wahnes sollte auf das anschaulichste dargethan, und darauf aufmerksam gemacht werden, daß es besonders gegen die Güte und Liebe Gottes streite, den leidenden Kranken und Sterbenden noch von dem Teufel quälen zu lassen, und dessen geheimen und schlaunen Angriffen das hohe ewige Glück einer

theuer

heuer erkaufen und rechtschaffenen Seele, preis zu geben. —

Die übertriebenen Vorstellungen von den Versuchungen des Teufels sind besonders in der Rücksicht schädlich, weil sie zur Beschönigung der Sünde dienen. Daher die gemeine Entschuldigung: der Teufel hat mich verführt. — Sie erschweren die Besserung, da Menschen von dieser Denkart meinen, sie wären zu schwach, einem solchen geheimen, listigen und mächtigen Feinde zu widerstehen.

Zur Widerlegung dieser irrigen Meinung dient die Stelle Jacobs 1. 13. — 15. in welcher der Apostel die Entstehungsart der Sünde nicht von den Einwirkungen und Eingebungen des Teufels, sondern aus dem freyen Willen des Menschen herleitet, und sie aus der Neigung zum Bösen auf eine ganz natürliche Weise erklärt. Ganz nach diesem Sinne commentirt der heil. Hieronymus in Matthäus c. 15. „Böse Gedanken kommen aus dem Herzen; folglich sind nach diesem Aussprüche diejenigen zu tadeln, die wähnen, daß dergleichen Gedanken vom Teufel eingeflüstert würden, und nicht aus dem eignen Willen entstanden.“ Hier verdient besonders bemerkt zu werden, der Christ habe mit nichts mehr zu kämpfen, als mit der in seinem Herzen wohnenden Sünde, mit dessen verkehrten Neigungen, bösen Begierden und Leidenschaften; diese seyen jener Feind, der alle seine Wachsamkeit fordere. Marc. 7. 21. Luc. 21., 34.

ster Jahrg. 1tes Heft.

G

7) Weil

7) Weil man jedoch einwenden könnte, daß obiger Behauptung die häufigen Teufelsbesessenen zu den Zeiten Jesu und der Apostel entgegen stünden; so ist hier zu erinnern, daß Gott dazumal in der wichtigen Absicht den bösen Geistern zu ließ die Menschen auf verschiedene Art zu quälen, damit Jesus durch die Austreibung derselben seine Messiaswürde, oder göttliche Sendung desto sichtbarer und nachdrücklicher beweisen könnte; da es aus der evangelischen Geschichte bekannt ist, daß nach damaliger Denkart, die Austreibung der bösen Geister für eines der größten Wunder und Zeichen angesehen wurde. Luc. 4, 36. In dieser Hinsicht berief sich Jesus darauf, als auf einen unwidersprechlichen Beweis seiner göttlichen Sendung. Luc. 11, 20. Treibe ich durch göttliche Macht die Teufel aus, so ist ja das Reich Gottes zu euch gekommen. — Eben daher suchten die Pharisäer seine Macht bey Austreibung der bösen Geister von einer verdächtigen Seite darzustellen, und der Einwirkung des Beelzebubs zuzuschreiben, weil sie wähten, hiermit das Ansehn des Herrn zu schmälern, und seiner Sendung das Siegel der Göttlichkeit zu benehmen. Matth. 12, 22—31. Da diese Umstände nicht mehr vorhanden wären, und in der heiligen Schrift ausdrücklich gesagt werde, daß Jesus den Satan überwunden und dessen Werke zerstört habe, Joh. 12, 31. Hebr. 2, 14. so könne von jenen häufigen Besessenen auf eine

eine gleiche, heutige Macht des Teufels keinesweges geschlossen werden.

Gott könne zwar auch jetzt noch aus besondern weisen Absichten dem Teufel die Macht gestatten, auf den Menschen zu wirken; aber von diesem möglichen Falle sey noch nicht auf die Wirklichkeit zu schließen. Die Erfahrung habe bewiesen, daß die vielen vorgegebenen Teufelsbesitzungen der vorigen Jahrhunderte beynahe lauter Betrügereyen gewesen sind, die man leichtgläubig, oder auch wegen Mangel an Kenntniß der natürlichen Krankheiten als wahr angenommen hat. *) Dieß habe die Kirche bewogen schon im siebenten Jahrhundert die strengsten Strafgesetze wider diejenigen Christen festzusetzen, die sich boshaft als Besessene verstellen würden. **)

8. Wenn auch heute der Glaube an Hexereien, Teufelsbündnisse, Zaubereien, Gespenster und Poltergeister bey dem Volke nicht mehr wie ehemals in dem Grade statt findet; so schleicht er doch auch hie und da mit seinen nachtheiligen Folgen herum. Und der weise und gute Seelsorger wird es gewiß der Mühe werth achten, diesem höchst schädlichen Aberglauben aus allen Kräften entgegen zu arbeiten.

§ 2

Zu

*) Siehe Haubers Acta et scripta magica, 3 Bände und allgemeine deutsche Bibliothek, 27. Band.

**) Concil. 2. Quini sextum, Can. 69.

Zu diesem Behufe findet er schon in dem alten Testamente sehr schickliche Stellen, 3. B. Mos. 20. werden Zauberer und Wahrsager als Betrüger angegeben, auf die Moses Todesstrafe setzte. So sind auch im 5. B. Mos. 18, 10. verschiedene Gattungen der Zauberkünste ausdrücklich verboten: Alle die dergleichen thun, sind ein Abscheu deines Gottes, und wegen dieses Gräuels wird er sie bey deinem Eingange in ihr Land vertilgen. Noch auffallender ist das Beispiel des Königs Sauls, der sich an die Hexe zu Endor, eine Betrügerin wandte; aber auch dadurch sich einer großen Untreue gegen Gott schuldig machte, und ein scharfes und hartes Strafgericht zuzog. 1. Buch König. 28, 3. Der Prophet Isaias machte den Juden die bittersten Vorwürfe, daß sie gleich den Philistern Wahrsager hätten. Hieher gehört auch die Entscheidung des Conciliums zu Bratia 560. „Wo einer glauben würde, daß der Teufel auf dieser Welt irgend ein Geschöpf hervorbringen, oder Gewitter und Donner, Stürme und Trockne aus eigener Gewalt erzeuge, wie Priscillianus behauptet, der soll verbannt seyn.“ *)

So

*) Ob dasjenige, was in mancher Kirchenagende hieher gehöriges vorkommt, mit dieser weisen Entscheidung des Conciliums übereinstimme, oder einer Verbesserung bedürfe, mag jeder unbefangene Liebhaber der Wahrheit beurtheilen. —

So hat es auch nicht an weisen Männern gefehlt, welche sich muthig im achten und neunten Jahrhundert diesem schädlichen Aberglauben widersetzten. Burchard, Bischof von Worms Sammlung der Canones enthält auch in dieser Sache eine merkwürdige Verordnung: „Hast du geglaubt, was Leute vorgeben, sie können Ungewitter erregen? Wenn du es geglaubt hast, so sollst du ein Jahr Buße thun. — So fällt man in die Irrthümer der Heiden, da sie etwas Göttliches außer dem wahren Gott glauben.“ *) Agobard, Erzbischof von Lion schrieb dawider ein ganzes Buch. **)

Die vortreflichen Männer, Tanner und Spen im siebzehnten Jahrhundert zeigten das Grundlose des Hexenglaubens, und des letzteren Schrift ***) war so einleuchtend, daß die Hexenproceße bey Gericht unter sagt wurden, die dießfälligen Hinrichtungen aufhörten, und man die Menge derjenigen bedauerte, die unschuldig das Opfer der Dummheit und des Aberglaubens geworden waren.

Wenn der Religionslehrer nach dieser Anleitung die Lehre von dem Teufel behandelt, so wird er auf der weisen Mittelstraße am sichersten zum

*) Vita Burchardi edita cum decret. Colon.

**) Contra insullam vulgi opinionem de grandine et tonitruis.

***) Cautio criminalis.

zum Ziel gelangen, und einen dunklen und ge-
nißbrauchten Gegenstand in einem dem Geiste
und dem Glauben der allgemeinen Kirche ange-
messenen Lichte darstellen.

Schmil.

4.

**Muß bey dem Unterricht im Christenthume
nothwendig von der natürlichen Religion
ausgegangen werden?**

Seitdem unsere Katecheten den Grundsatz
angenommen haben, daß man bei dem Unterrichte
der Kinder allmählich vom Bekannten zum Unbe-
kannten, vom Leichten zum Schweren fortschrei-
ten müsse, seitdem ist die Frage, mit welcher
dieser Aufsatz überschrieben ist, zwar oft aufge-
worfen, oft behauptet, aber nichts weniger als
so entschieden worden, daß es überflüssig wäre,
sie noch einmahl in Untersuchung zu nehmen. Ich
war dazu schon entschlossen, ehe in dem Didcesan-
blatte das Publikandum wegen Ausarbeitung eines
neuen Katechismus erschien, denn, ehe an einen
neuen Katechismus Hand angelegt werden kann,
schien es mir nöthig zu sein, uns zuvor über die
Grundsätze zu einigen, von welchen bei dieser
schwierigen Arbeit ausgegangen werden muß.
Darum wollte ich zuerst diese, dann noch einige
andere Fragen, die nach meinem Urtheil einer
näheren Erörterung bedürfen, in dieser Zeitschrift
zur Sprache bringen und eine gemeinschaftliche
Untersuchung derselben einleiten. Jetzt ist es
zwar

zwar zu spät, weitläufige Verhandlungen zu
eröffnen und die Stimmen aller Partheien zu sam-
meln, aber doch noch Zeit, seine eigene Stimme
zu geben. Bin ich der erste, der in dieser Ab-
sicht hier auftritt, so wünsche ich, daß mehrere
meiner H. H. Condidcesanen mir folgen, und,
indess andere um die Ehre, den besten Katechis-
mus zu schreiben, wettsiefern, wenigstens als Zu-
schauer, wenn sie nicht etwan selbst in die Schran-
ken treten wollen, durch Winke, Erinnerungen,
Rathschläge die gute Sache fördern helfen möchten.
Die Zeit, wo die Urtheile sachverständiger Män-
ner denen, die jetzt an einem neuen Katechismus
arbeiten, noch zu Statte kommen können, ist
kurz; die Vorarbeiten sind noch kaum bis zur
Hälfte gediehen; es ist noch so vieles ins Reine
zu bringen: ich brauche also Gehülfen.

Lassen Sie uns, ehe wir die seit einiger Zeit
abgebrochene Verhandlung über diesen Gegenstand
wieder eröffnen, zuvor sehen, was bereits ver-
handelt, abgethan oder unentschieden geblieben
ist.

Ich erwähne billig zuerst der kritischen
Darstellung der beträchtlichsten Män-
gel des Felbigerschen Katechismus.
Der Verfasser beginnt diese Darstellung mit einer
Prüfung des Katechismus für die erste Classe der
kleinsten Kinder, und rügt: 1) die zweckwidrige,
auf nichts weniger als auf die Fassungskraft jun-
ger Anfänger berechnete Auswahl religiöser Ge-
genstände; 2) daß darüber nicht die geringste
Erklä-

Erklärung gegeben wird; und daß überhaupt der Unterricht, wie er in dem Büchlein für die erste Classe enthalten ist, nicht nur der guten Lehrart zuwider, sondern, 3) auch der moralischen Bildung der Kinder nachtheilig sei, weil in demselben, a) nur von dem gehandelt werde, was zur Seligkeit zu wissen und zu glauben nöthig sei, wodurch der schädliche Wahn begünstiget werde, die Seligkeit des Menschen sei nur an das Wissen und Glauben der Religionswahrheiten gebunden; weil, b) gerade dasjenige, was das Wesentliche des Christenthums ausmacht, als das minder wichtige dargestellt; c) von den Pflichten, welche die Kinder in ihrem Alter und in ihren Verhältnissen auszuüben haben, kein Wort gesagt, und statt dessen ihnen, d) die Bekanntschaft mit den schrecklichsten Lastern sehr unklug erleichtert werde.

Aus dieser Darstellung der Fehler des Katechismus für die erste Classe gehen folgende Resultate hervor, die meines Erachtens keinem Zweifel mehr unterworfen sind, und folglich als feststehende Regeln und allgemein anerkannte Maximen bei der Verfertigung eines Katechismus angenommen werden können:

1. Jeder Unterricht, und vorzüglich der Religionsunterricht, muß der Fassungskraft der Schüler angemessen sein, folglich muß
2. der Religionsunterricht der Kinder mit den leichtfaßlichsten Wahrheiten der Religion anfangen werden,

3. Die

3. Die eigentlichen Wahrheiten und Lehren des Christenthums scheinen sich dazu nicht zu eignen, am wenigsten die Lehren von der Einheit, Persönlichkeit, Wesenheit Gottes und der Gnade, womit Felsbiger den kleinen Katechismus beginnt.

Unentschieden ist's jedoch bis jetzt noch geblieben, womit der Religionsunterricht anfangen, und in welcher Ordnung er fortgeführt werden soll, denn, daß er nothwendig von der natürlichen Religion ausgehen müsse, ist bestritten und problematisch genannt worden, und muß daher noch einmahl in Untersuchung genommen und das Wie und in wiefern näher bestimmt werden.

In Hinsicht des Katechismus für die zweite und dritte Classe der Kinder findet der Verfasser zu erinnern: daß beide, 1) nach einem ganz fehlerhaften Plane angelegt sind, wie die Eintheilung beweise: was muß ein Christ wissen, glauben, hoffen, lieben, meiden und thun? Ferner bemerkt er, 2) daß kein Zusammenhang der Gegenstände, die in diesen Hauptabtheilungen abgehandelt werden, statt finde; daß, 3) viele wichtige Lehren nur in oberflächlichen Fragen und Antworten bloß vorübergehend berührt werden; daß, 4) die christliche Sittenlehre ohne Ordnung vorgetragen ist; und zwar überdies, 5) unvollständig; und, 6) bloß nach dem Dekalogus; daß, 7) diese unvollständige Sittenlehre ein Geripp ohne Geist und Leben sei, und, 8) durch keine Beweggründe unterstützt werde; daß,

9)

9) auch kein Mittel zur Ausübung der Tugend und zur Vermeidung der Sünde angezeigt wird; dagegen aber, 10) Gegenstände angeführt werden, die weder zur Glaubens- noch Sittenlehre gehören und zur Besserung des Herzens nichts beytragen; daß, 11) in beiden Lehrbüchern zu viel tropische und figürliche Ausdrücke; und, 12) zu viel spekulative Eintheilungen vorkommen.

Wenn das alles wirkliche Fehler sind, und nach meiner Einsicht sind es große Fehler, so ist es zwar außer allen Zweifel gesetzt, daß der Verfasser eines neuen Katechismus den Plan und die Abtheilungen des alten schlechterdings nicht beibehalten kann; ferner, daß er die christliche Glaubenslehre zusammenhängender, die christliche Sittenlehre vollständiger vortragen, und jene durch Beweise, diese durch Motive unterstützen muß, indessen sind und bleiben doch, abgesehen von den Schwierigkeiten einen einfacheren, natürlicheren und leicht zu überschenden Plan zu entwerfen, noch folgende schwere Aufgaben zu lösen: wie und womit kann der Religionsunterricht am schicklichsten eingeleitet werden? in welcher Ordnung ist die christliche Glaubens- und Sittenlehre vorzutragen? soll jene dieser, oder, wie einige vorgeschlagen haben, diese jener voran gehen? welches Moralprinzip muß bei der letzten zum Grunde gelegt werden? ist die Abtheilung der Pflichten in Pflichten gegen Gott, gegen unsere Nebenmenschen und gegen uns selbst beizubehalten? soll und darf der veraltete Haus- und

Ma-

Manual-Coder des gemeinen Mannes, der bei dem Volke von je her in einem größeren Ansehen stand und noch steht als je ein Coder, soll und darf der Dekalogus in dem neuen Katechismus durchaus keinen Platz erhalten, als höchstens den letzten auf dem Umschlage? können wir, kann das Volk ihn vielleicht ganz entbehren? wollen wir ihn als ganz unbrauchbar wegwerfen? oder wäre er denn doch vielleicht zu benutzen, und wie?

Das alles und mehr als das ist gegenwärtig noch unentschieden. So viel aber ist gewiß und einverstanden sind wir in folgenden allgemeinen Grundsätzen: daß bei dem Religionsunterrichte, 1) eine allmähliche Stufenfolge, ein allmähliches Fortschreiten vom Leichten zum Schweren statt finden; 2) jeder vorhergegangene Unterricht den folgenden vorbereiten und ungezwungen herbeiführen, jede Abtheilung, es sei Haupt- oder Unterabtheilung, in die andere eingreifen; 3) daß die christliche Glaubenslehre in einer den Kindern verständlichen Sprache vorgetragen; 4) die christliche Sittenlehre aber genau auf ihr Leben, auf ihre moralischen Bedürfnisse berechnet, und, je weiter der Unterricht fortschreitet und der Kreis der Erkenntnisse der Zöglinge sich erweitert, auch um so weiter ausgebeht, um so allgemeiner auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände angewendet werden muß; und auch darinn sind, glaube ich, wohl alle mit mir einverstanden, daß, 5) bei dem Religionsunterrichte nicht allein auf das Gedächtniß und

und

und auf den Verstand; auf das Wissen und Glauben, sondern billig auch mehr auf das Herz und Begehrungsvermögen, auf den Willen der Kinder hingewirkt werden, folglich ein Lehrbuch der Religion für Kinder nicht bloß den todten Buchstaben, die kalten und trocknen Lehrsätze, sondern den Geist der Religion enthalten sollte, damit die Kinder über die Religion nicht bloß kalt räsonniren lernen, sondern auch ihr Herz für sie erwärmt fühlen.

Die kritische Auseinandersetzung der Fehler des alten Katechismus war geschlossen, und nun schien sich der Gang der Verhandlung auf die Untersuchung der Eigenschaften eines guten Katechismus neigen zu wollen; es blieb aber bei einer kurzen Debatte über die Form desselben. In dem 1. Hefte des 2. Jahrgangs unseres Diöcesanblatts war in dem Beitrage zur Verbesserung des Katechismus die historische Form empfohlen worden. Darauf erschien in dem 4. Hefte unter dem Titel: Bemerkungen über die empfohlene historische Form eines Katechismus, ein Aufsatz, in welchem dargethan wurde, daß das weite, pauschende historische Gewand für ein Lehrbuch der Religion für Kinder kaum das natürlichste, passendste und ihm eigentlich zukommende sei, weil, 1) wenn es auch vielleicht zu wünschen sei, daß der erwartete neue Katechismus in einer gefälligeren, bei Kindern beliebteren Form erscheinen möchte, dieser einzigen, allerdings zu beachtenden, Rücksicht doch nicht alle übrige

übrigen Rücksichten, diesem einem Erfordernisse nicht andere und gleich wichtige aufgeopfert werden müssen; weil, 2) obgleich ein Katechismus den Bedürfnissen der Jugend um so mehr entsprechen würde, je mehr er das dem Verstande anschaulich Dargestellte zugleich dem Herzen wichtig machte und die praktische Anwendung erleichterte; doch beides, sowohl die weitere Veranschaulichung der in dem Schulbuche deutlich dargestellten Wahrheiten als auch das nähere praktische Anwendbarmachen derselben auf das gemeine Leben, mehr die Sache des Lehrers, als die des Lehrbuchs sei; weil, 3) ein Lehrbuch der Religion in dieser Form nothwendig zu mehreren dicken Bänden anwachsen würde, wenn auch nur die Hauptlehrsätze durch passende Geschichten erläutert und motivirt werden sollten; und weil, 4) um die übrigen in jenem Aufsatze angeführten Gründe, wenn sie wirklich aus ganz falschen Ansichten und Vorstellungen von einem historischen Katechismus sollten abgeleitet sein, durch einige andere zu ersetzen, weil es dann, wenn das Kind vom 6sten Jahre bis ins neunte nichts als leichte Speise genossen hat, doch wohl Zeit ist, dasselbe an stärkere zu gewöhnen; weil überhaupt heutzutage in unseren Schulen bereits genug erzählt wird, und weil in keiner Sache des Guten zu viel geschehen und Maas und Ziel überschritten werden muß. Ich behaupte nicht, daß dieses schon geschehen sei; ich warne bloß, damit es nicht geschehe. Und habe ich nicht Ursache dazu? Man sehe

sehe doch, wie weit wir schon gegangen sind. Außerdem, daß in vielen Schulen, was ganz meinen Beifall hat, Nechows Kinderfreund bereits eingeführt ist, enthält auch, was ich sehr zweckmäßig finde, das neue Buchstabi- und Lesebuch für die erste Classe der Kinder mehrere lehrreiche Geschichten, und in dem neuen Lesebuche für die obere Classe unserer Elementarschulen nehmen, auch das will ich hier nicht tadeln, die moralischen Erzählungen 168, und die biblischen 94 Seiten, folglich mehr als die Hälfte des ganzen Buches ein. Hier findet meines Erachtens der Katechet Materialien genug, die er, wo er es schicklich findet, benutzen, und die er, wie und wozu es ihm nöthig scheint, bearbeiten kann.

Der Recensent dieses Aufsatzes gesteht zwar, daß ihn die Gründe des Verfassers nicht überzeugen haben, indessen kann sich doch auch dieser von den Gegengründen, weil in der Recension keine angeführt werden, nicht überzeugen. Dem ohngeachtet dürften wohl beide, wenn man zwischen kleineren und größeren Kindern unterscheidet, in der Hauptsache einiger sein, als es beim ersten Anblick scheint. Jener behauptet, daß für kleinere Kinder ein historischer Katechismus der angemessenste sei; und dieser sagt pag. 377, daß Geschichten und Erzählungen der einzige und beste Katechismus sind, den man Kindern von 6 bis 8 Jahren und darüber in die Hände geben kann. Jener gesteht, daß für größere Kinder sich vielleicht ein Leitfaden eigene, der in gedrungenen,

kurzen

kurzen Sätzen die bisher auf dem historischen Wege aufgesaßten Religionswahrheiten in einer mehr systematischen Ordnung zusammenstellt; aber eben einen solchen Katechismus schlägt ja auch der Verfasser für größere Kinder vor. Alles, worinn er von ihm dem Recensenten abweicht, betrifft bloß die Bestimmung der Frage: welche Kinder sind zu den kleinen, welche zu den größeren zu rechnen? Bei uns Katholiken muß der Religionsunterricht mit dem 12. Jahre geendigt seyn, denn selten behalten wir ein Kind länger in der Schule. Folglich zählt der Verfasser wohl mit Recht jene von 6 bis 8 Jahren zu den kleinen, und die von 8 bis 12 Jahren zu den größeren Kindern, und für diese letzten soll eigentlich ein Katechismus geschrieben werden. Ich gestehe zwar, daß ich dazu die historische Form aus den hier noch einmahl der öffentlichen Prüfung vorgelegten Gründen nicht wählen würde, indessen will ich doch meine Meinung Niemanden aufdringen. Uebrigens stellt der Verfasser am Schluß seiner Abhandlung noch diese allgemeine Grundsätze auf:

- 1) Kinder, für welche Felbiger keinen kleinen Katechismus bestimmt, nämlich Kinder von 5 oder 6 bis 7 oder 8 Jahren, bedürfen eigentlich noch keinen Katechismus. Man suche vorläufig nur ihren Verstand und ihr sittliches Gefühl zu wecken und zu bilden, jenen durch Verstandesübungen, dieses durch moralische Geschichten und Erzählungen, so hat man genug

genug gethan. Darinn sind wir, wenn ich nicht irre, wohl alle einig.

- 2) Ein Katechismus muß nicht in Fragen und Antworten, sondern in einem fortlaufenden, zusammenhängenden und in leicht zu übersehende Abschnitte eingetheilten Vortrage abgefaßt sein. Auch das dürften wahrscheinlich die mehresten unserer Katecheten unterschreiben.
- 3) Scheint es ihm, da man bei dem Religionsunterrichte billig auf die Fassungskraft der Kinder Rücksicht nehmen muß, nothwendig zu sein, daß in dem Katechismus die natürliche Religion von der geoffenbarten getrennt und jene vor dieser gelehrt werde. In Ansehung dieses Punktes sind jedoch, wie ich schon bemerkt habe, die Meinungen noch getheilt. Da es indessen wahrscheinlich ist, daß vielleicht manche aus denen, die sich jetzt mit Plänen zu einem neuen Katechismus beschäftigen, diesen Gang nehmen und die natürliche Religion der geoffenbarten zum Grunde legen dürften, so muß unter allen in Untersuchung liegenden Punkten, die bei den über den Katechismus gepflogenen Verhandlungen noch unentschieden geblieben sind, zuvörderst die Frage erörtert und näher bestimmt werden: muß man bei dem Unterrichte im Christenthum nothwendig von der natürlichen Religion ausgehen? Sowohl dafür als auch dagegen lassen

lassen sich Gründe anführen. Ich werde von beiden Seiten hier nur der wichtigsten erwähnen.

Es ist nicht zu läugnen, daß für die Meinung, der Religionsunterricht könne nicht zweckmäßiger als mit den Wahrheiten der natürlichen Religion angefangen werden, sehr triftige Gründe sprechen, Gründe, die auf richtige, allgemein anerkannte Grundsätze der Pädagogik sich zurückführen lassen.

Allgemein anerkannt ist unter andern der Grundsatz, daß man bei dem Unterricht der Kinder allmählig vom Leichten zum Schweren fortschreiten müsse. Daraus folgt, was man allgemein einsieht und eingesteht, daß man auch den Religionsunterricht mit den leichtfaßlichsten Religionswahrheiten anfangen muß, wenn man sich nicht eines groben Verstosses gegen die Regeln einer gesunden Katechetik schuldig machen will. Nun ist es aber keinem Zweifel unterworfen, daß man Wahrheiten, die der Fassungskraft des Menschen überhaupt und der Kinder insbesondere angemessen sind, nicht in den höheren Regionen der geoffenbarten, sondern in dem Gebiete der natürlichen Religion suchen muß. Denn was jene lehrt, konnte die sich selbst überlassene Vernunft weder ahnen, noch finden; diese im Gegentheil enthält nichts, als was die menschliche Vernunft ohne fremdes Zuthun erkannt, ohne höhere Belehrung und Weisung gefunden hat. Was aber die menschliche Vernunft selbst gefunden hat,

muß ihr gewiß nahe liegen, muß leicht zu finden, leicht zu erkennen und zu begreifen seyn, leichter wenigstens als das, zu dessen Kenntniß sie bloß vermittelst der Offenbarung gelangt ist. So ist es. Die Wahrheiten der natürlichen Religion liegen in dem Gesichtskreise unserer Vernunft, in den Gränzen unseres Erkenntnißvermögens, die Offenbarungslehren aber außerhalb diesen Gränzen. Es ist daher sehr leicht zu bestimmen, wo man die Wahrheiten, die in Hinsicht ihrer Fasslichkeit zur Einleitung in den Religionsunterricht sich eignen, suchen muß. Sieht man einmahl zu, daß bei dem Religionsunterrichte immer und vorzüglich beim Anfange desselben auf die Fassungskraft der Lehrlinge Rücksicht zu nehmen sei, so hat man auch schon halb eingestanden, daß es zweckmäßig und den Grundsätzen der Pädagogik ganz angemessen ist, ihn mit den Wahrheiten der natürlichen Religion anzufangen.

Ueberhaupt kann der Mensch als Individuum wohl kaum nach richtigeren Principien und Maximen zur Religion und Sittlichkeit erzogen werden, als die sind, welche die göttliche Vorsehung bei der Erziehung unseres ganzen Geschlechts zur Religion und Sittlichkeit befolgt hat. Man merke doch also nur darauf, nach welchem Plane sie das Menschengeschlecht zur Religion und durch diese zur Sittlichkeit zu erziehen suchte, und auf wie verschiedenen Wegen, denn die Idee der Erziehung setzt verschiedene Mittel wie verschiedene Stufen voraus, sie die-

sen

sen Plan von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Jahrtausend zu Jahrtausend zu verfolgen wußte. Auch sie führte den Menschen, ehe sie ihm das Heiligthum der Religion öffnete, zuvor in den Vorhof desselben; auch sie ließ, in der Religion wie in der Natur, die Dämmerung dem Tage, die natürliche Religion der geoffenbarten vorgehen. Warum sollten wir also unsere Zöglinge nicht auf demselben Wege in das Heiligthum der Religion einführen, da Gott selbst diesen Weg für seinen Zögling, für den Menschen, wählte, so lange er sich in einem ähnlichen Zustande wie unsere Zöglinge, in seinem Kindheitszustande befand? Ich läugne es nicht, daß triftige und wichtige Gründe dafür sprechen, gestehe jedoch auch ein, daß sich auf der andern Seite mehrere und nicht minder zu beachtende Bedenklichkeiten dagegen erheben.

Was wohl zuvörderst erwogen zu werden verdient, ist die Erinnerung, daß unser Zeitalter ohnehin mehr, als je ein früheres, zum Naturalismus sich hinneige, daß die Religion und Sittlichkeit vorzüglich darum so sehr in Verfall gekommen sei, und daß man folglich nicht ohne Ursache besorge, der Hang zum Naturalismus könne sich leicht noch weiter verbreiten, wenn die natürliche Religion in Volksschulen gelehrt werde. Daß der herrschende Zeitgeist sich ganz zum Naturalismus hinneige, ist leider wahr. Man hat so lange an der Offenbarung und an allem naturalisirt, bis man beinahe die ganze Religion, das ganze

§ 2

ganze Christenthum hinwegnaturalisirt hat; je-
doch trifft dieser Vorwurf uns weniger als andere
Religionspartheien. Daß die Religion und
Sittlichkeit dabei nicht gewonnen haben, liegt
ebenfalls am Tage. Das Christenthum mußte
unter diesen Umständen nothwendig verlieren,
und wenn es ja noch in der aufgeklärten, gelehr-
ten und ungelehrten Welt geduldet werden und
bei den höheren Ständen sich einigermaßen in
seinem Ansehn behaupten wollte, so mußte es
sich's schon gefallen lassen, unter der Firma der
vervollkommenen natürlichen Religion zu erscheinen.
Allerdings ist daher Vorsicht nöthig, daß sich das
Uebel nicht weiter verbreite; aber mehr scheint
meines Erachtens aus dieser Erinnerung nicht zu
folgen.

Diese Vorsicht ist um so nöthiger, da, wie
man ferner erinnert, die natürliche Religion in
jeder Rücksicht unzulänglich ist; unzulänglich
unserem Verstande von den erkannten Wahrheiten
eine befriedigende und genugthuende Ueberzeugung
zu verschaffen; unzulänglich unser Herz zur Aus-
übung dessen, was die gesetzgebende Vernunft
verlangt, geneigt zu machen. Denn außerdem,
daß die Vernunft sich schon zu einem sehr hohen
Grade der Vollkommenheit erhoben und ihre volle
Reife erlangt haben muß, wenn sie die Haupt-
wahrheiten der natürlichen Religion mit einiger
Klarheit erkennen soll, außerdem ist sie auch in
ihrer vollen Reife und Kraft nicht im Stande,
diese Wahrheiten gegen alle Zweifel sicher und
fest-

festzustellen und sie zu vertheidigen. Und gelingt
ihr auch dieses, so ist doch damit immer nur we-
nig ausgerichtet, wenn sie, was ihr nur selten
gelingt, nicht auch zugleich den Willen kräftig
und wirksam bewegt, stets der erkannten Wahr-
heit gemäß zu handeln. — Hieraus folgert man
denn, daß es nicht allein unklug, sondern auch
höchst bedenklich sei, eine Religion, die in jedem
Betrachte unzulänglich ist, bei dem christlichen
Religionsunterrichte zum Grunde zu legen; un-
klug, weil doch kein Vernünftiger ein Haus auf
Sand bauen wird, wenn er, um festen Grund
zu finden, nur einige Stiche tiefer graben dürfte;
bedenklich, weil ein Religionsgebäude, das auf
einem so unhaltbaren Grunde ruht, unmöglich
den Stürmen der Zeiten trohen kann, und nicht
weniger bedenklich auch darum, weil der Mensch,
wenn ihm die Religion bloß als Vernunftreligion,
das Sittengesetz als ein bloß von der Vernunft
gegebenes Gesetz dargestellt wird, gewöhnlich
sich dann für den einzigen und einzig rechtmäßigen
Richter und Ausleger von beiden hält. Die
Folge davon ist: man lebt und handelt, wie man
will, und lebt und handelt doch, nach seinen
Gedanken nämlich, nach der natürlichen Religion.

Endlich bemerkt man, daß es nur zu vielen
unnöthigen Wiederholungen führen würde, wenn
man die natürliche Religion von der geoffenbar-
ten trennen und jede besonders lehren wollte,
weil beide sowohl in der Glaubens- als Sitten- und
Pflichtenlehre in vielen Stücken zusammentreffen.

Folgende neue Schulbücher

haben so eben die Presse verlassen, und sind in der Stadt-Buchdruckerey bei Graß und Barth um beigesetzte billige Preise zu haben:

Rechnungs-Aufgaben auf Vorlegeblättern

als ein Hülfsmittel zur zweckmäßigen Betreibung des Unterrichts in schriftlichen Rechnen für niedere Stadt- und Landschulen, nebst einem Handbuche für den Lehrer, von G. Grundig. 32 $\frac{1}{2}$ Bogen.
(Preis 1 Rthlr. Münze.)

Der Verfasser liefert unter vorstehendem Titel den Lehrern in niedern Stadt- und Landschulen einen Leisfaden bey'm Unterrichte ihrer Zöglinge im schriftlichen Rechnen, welcher bey dem Vorrathe ähnlicher Hülfsmittel, besonders d. er mit Rücksicht auf die Schulen uners Vaterlandes bearbeitet ist, immer ein brauchbares Handbuch für Lehrer und Schüler bleibt. Die Wahl der Beispiele, welche meist in belehrende und interessante Formen eingekleidet, die Vermeidung des Zögling's reizen, und wodurch das Proöne, besonders in unbenannten Zahlen, Mannigfaltigkeit, durch welche vollständig solchen Lehrern, denen das Componiren Zahlen, hängender und belehrender Beispiele Schwierigkeiten macht, das Zeit raubende Niederschreiben und Dictiren der Aufgaben, so wie das Nachrechnen, durch die im Handbuche angegebenen Resultate erspart wird; und endlich die Gäßlichkeit dieser Beispiele für Kinder, empfehlen dieses Buch mit Recht als ein brauchbares Hülfsmittel besonders für vaterländische Schulen, da die Berechnung nach einheimischen Maaßen, Münzen und Gewichten geschiehet. Um nun die Anschaffung dieses nützlichen Buchs den Lehrern und Schülern nicht zu erschweren, so haben wir ohne Rücksicht auf unsern Nutzen den Preis für 32 Bogen nur auf Einen Rthlr. Münze festgesetzt, indem wir uns zugleich mit der Hoffnung schmeicheln, daß jeder schlesische Schulmann zu seinem eianen Vortheil sich dieses Buch anzuschaffen nicht unterlassen wird.

Zweite, ganz veränderte und sehr zweckmäßig verbesserte Auflage
des

französischen Lesebuchs

die untern Classen der Gymnasien
für

beim

Prof. Helwig.

Der Verfasser hat dabei aus den besten französischen Schriften geschöpft, und mit möglichstem Fleiß für die allgemeine Brauchbarkeit dieses Lesebuchs gesorgt, so daß wir mit gutem Grunde es allen den Lehrern empfehlen können, die ihren Schülern diese Sprache gründlich lehren, und sie zugleich recht bald im Sprechen üben wollen. Unser Zeits haben wir für guten und correcten Druck möglichst gesorgt, und obgleich diese Ausgabe gegen die ältere um neun Bogen stärker geworden, so haben wir mit besonderer Rücksicht auf die ärmern Schüler den Preis des rohen Exemplars nur auf 12 Ggr. Realwerth oder 18 Ggr. Münze im Nennwerth festgesetzt.

Es enthält:

- 1) Uebungen über alle Regeln der Sprache.
- 2) Viele kleine Gespräche.
- 3) Die allgemeine Geographie von ganz Europa.
- 4) Eine kurze Geschichte von Frankreich und
- 5) Ein vollständiges Wortregister.

Hoffmannschen Buchstaben- und Ziffern

à 9 fgr. 50 c.

Eine neue nach der Stürmischen Methode bearbeitete Ausgabe von

Buchstabier- und Gesetzk. in 5 Blättern oder Uebungen

à 9 fig. mince.

Unter der Presse befinden sich nachstehende Werke,
welche zum Newjahr erscheinen werden, und worauf noch Subscription bei mir
angenommen wird :

Q i i t e

1109

August Julius von Seyden.

Sie sind vermischten, meist ersten Inhalts. Der Verfasser beschäftigte sich schon als Jüngling mit der Lectüre der besten Dichter unsers Vaterlandes, und schöpfte aus den reinen Quellen eines Klopstocks, Schillers, Goethes, Kleists, Hegedorns, Uz u. a. Geist und Leben. Genialität, Phantasie, edler Schwung, ein reiner Sinn für das edle der Dichtkunst, entfernt von jedem Gemeinen und Niedrigen, aber auch eben so fern von allem Uebertriebenen, und Auswüthungen, ^{wie es die Kunst des Kaufmanns} mußte vor Vielen ihres Gleichen rühmlich aus. Zugleich haucht der Geist einer hohen Religiosität und einer glühenden Liebe für König und Vaterland fast in jedem einzelnen Religio= Es erscheint in gr. 8. auf gut Papier gedruckt, und kann circa 15 Bogen betragen. Der Sub= scriptionspreis ist 1 Rthlr. 10 Ngr.

q i p r n

durch vieljährige Erfahrung gesammelter wichtiger Kenntnisse von Pferden, deren möglichen äußerlichen Krankheiten, als geprüften kürzesten Heilungsmittel, zum Nutzen für Stallmeister, Pferdeärzte und Deconomen, von G. B. Saksby, Mit Kupfern.

In diesem Buche werden nicht allein die Schönheiten, das wahre und untrügliche Alter bis auf die möglichen höchsten Lebensjahre eines Pferdes deutlich abgehandelt, sondern auch die Ursachen, Behandlung, sichersten, kürzesten und wolfeinsten Hülfsmittel, ohne dazu die Arzt nöthig zu haben, für alle mögliche äußerliche Pferdekrankheiten ohne Rückhalt angezeigt. Der Subscriptionspreis ist Ein Rthlr. Courant.

Grass und Barth,
Stadt- und Universitäts-Buchdrucker.

Ich überlasse es meinen Lesern, Gründe und Gegengründe gegen einander abzuwiegen. Die Schale scheint zu schwanken. Daher ist, ohne jemanden vorgreifen zu wollen, meine Meinung diese: daß man zwar bei dem Unterrichte im Christenthume von der natürlichen Religion ausgehen, d. h. den Religionsunterricht mit den leichtfaßlichsten Wahrheiten der natürlichen Religion anfangen, keineswegs aber die natürliche Religion von der geoffenbarten trennen und jene abgesondert von dieser, als eine besondere, von der letzten verschiedene, für sich allein bestehende Religion lehren, sondern vielmehr die Lehren und Pflichten der natürlichen Religion als Lehren und Pflichten des Christenthums darstellen und vortragen müsse.

Nur unter diesen Einschränkungen würde ich bei dem Religionsunterrichte von der natürlichen Religion ausgehen. Denn 1) soll und darf ich als christlicher Religionslehrer doch nur christliche Religion lehren, und keine philosophische oder philosophisch-theologische Moral; 2) sehe ich nicht ein, wie und womit ich sonst den Lehren und Wahrheiten der natürlichen Religion das nöthige Ansehn verschaffen könnte, wenn ich sie nicht als christliche Religionslehren darstellte, als Religionslehren, die, durch das Christenthum zum Theil berichtigt zum Theil bestätigt, die göttliche Sanction in einem gleichen Grade erhalten haben, wie die bloß allein dem Christenthum eigenthümlichen Lehren und Wahrheiten; 3) sind,

wenn

wenn ich mich genau an diese Einschränkungen halte, alle Bedenkllichkeiten und Gegenerinnerungen, deren ich oben erwähnt habe, beseitiget und gehoben.

Aus diesen Gründen und unter den eben genannten und meines Erachtens hinlänglich gerechtfertigten Einschränkungen würde ich die in Untersuchung genommene Frage bejahend beantworten. Jedoch, ich will meine Meinung Niemanden aufdringen. Hier können und müssen nur Gründe entscheiden. Diese zu prüfen und Andere zur Prüfung derselben zu veranlassen, dieß und mehr nicht war die Absicht des Verfassers.

5.

M a c h r i c h t e n.

Archipresbyteral = Convent im Publischer Archipresbyterat.

Die Mitglieder des benannten Archipresbyterats, der Erzpriester Herr Beder in Pawonkau, die Pfarrer H. George Galbiersz in Guttentag, H. Andreas Baron in Schierokau, H. Johann Wiczorek zu Lubekko, H. Thomas Mokrosz zu Lublinek, H. Joseph Czernia in Sodow, und der Curatus H. Johann Kuz in Boronow, haben das am 10ten April d. J. abgehaltene Convent, den kirchlichen Verordnungen gemäß zu zweckmäßigen Conferenzen über Gegenstände ihres Berufs benugt. Es wurde von ihnen hiebei außer

andern

andern einstimmig festgesetzt: daß Kinder beyderley Geschlechts bis zum vollendeten 16ten Jahre, ehe sie zur österlichen Beichte zugelassen werden, zuvor durch den Pfarrer gehörig vorbereitet und geprüft werden sollen, damit sie an den Sacramenten der Buße und Communion nicht unwürdig Theil nehmen. Da indessen manche Kinder auch an andern Fest- und Ablaftagen, wo das Gedränge ohnedieß sehr groß ist, ihre Beichte verrichten wollen, und sie dann gewöhnlich nicht gehörig vorbereitet sind, so sollen, um den daraus entstehenden üblen Folgen wenigstens in dem dasigen Sprengel zu steuern, in der Folge an den Fest- und Ablaftagen keine Kinder von gedachtem Alter weder vom eignen Pfarrer noch von einem fremden Geistlichen zur Beichte zugelassen werden, sondern Ostern und Weyhnachten soll die zu ihrer Beichte bestimmte Zeit bleiben, wo aber die gewöhnliche Vorbereitung und Prüfung vorangehen muß.

Außer dem sollen für die Kinder aus jedem Dorfe gewisse Tage zur Beichte bestimmt und diese vorher von der Kanzel bekannt gemacht werden, weil dadurch der Seelsorger in Stand gesetzt wird, sich länger mit ihnen zu beschäftigen und sie mit größerer Sorgfalt zu behandeln. Zu dieser Einrichtung wurden die Mitglieder des Archipresbyterats außer andern mit durch die Hoffnung bestimmt, daß dann auch der Religions-Unterricht in der Schule fleißiger besucht werden würde, indem die Zulassung zur Beichte größtentheils davon abhängt, und auch dem Leicht-

sinn,

sinn, welchen die Kinder oft bey diesen wichtigen religiösen Handlungen zeigen, vorgebeugt werden wird.

Hienächst wurde beschlossen, daß der Gottesdienst an Sonn- und Feyer Tagen künftig pünktlich an der durch höhere Verordnungen festgesetzten Zeit anfangen, und kein Pfarrer sich erlauben soll, denselben später zu halten, selbst wenn Beichtkinder vorhanden wären, die noch nicht hätten vorkommen können.

Ein anderes erfreuliches Resultat dieses Convents ist die Errichtung einer Büchersammlung für den Clerus des Lubliner Archipresbyterats.

Schon vor zwey Jahren hatten sich die dasigen Circularen entschlossen, eine gemeinschaftliche Kreis-Bibliothek zu errichten; die damahligen Kriegslasten nöthigten sie aber die Ausführung auf bessere Zeiten zu verschieben, und sie trafen daher einstweilen nur das mündliche Abkommen, daß jeder aus ihnen seine Bücher nach seinem Tode der zu errichtenden Bibliothek als ein Legat überlassen wollte. Noch in demselben Jahre starb der damahlige Erzpriester des Kreises und Pfarrer zu Lublin Joseph Potempa ab Intestato. Da die Erben in die Schenkung der von ihm hinterlassenen Bücher willigten, so wurden solche von den Executoren dem Kreise übergeben und hiermit zu der gemeinschaftlichen Bibliothek der Grund gelegt. Bey dem dießjährigen Convente wurde nun schriftlich ein Plan entworfen,

nach

nach welchem diese Kreis-Büchersammlung angelegt, und es in Ansehung der Anschaffung und dem Circuliren der Bücher gehalten werden sollte. Da solcher im Wesentlichen mit den andern, und namentlich dem letzten in diesen Blättern bekannt gemachten übereinstimmt, so wäre es überflüssig solchen hier vollständig einzurücken. Wir führen daher hier nur an: daß 1) nach demselben alle Pfarrer und Curati des Kreises ihre sämtlichen Bücher ohne Ausnahme auch auf den Fall, daß sie ab Intestato sterben, der Bibliothek vermachen, auf die etwannigen Widersprüche der Erben keine Rücksicht genommen, sondern ihre Willensmeinung durch die Executores vollzogen werden soll. 2) Nur dann, wenn ein Mitglied in einen andern Kreis versetzt wird, oder die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Cridam verfällt, soll der Kreis auf die Bücher keine Ansprüche machen können. Diese Erklärung soll auch für die Nachfolger verbindende Kraft haben, falls sie sich von dieser gemeinnützigen Anstalt nicht ausdrücklich ausschließen. 3) Jedes der Bibliothek gehörige Buch wird auf dem Titelblatt durch einen von dem Bibliothekar anzuschaffenden Stempel schwarz bezeichnet. 4) Bücher, welche von keinem großen Nutzen, oder wovon mehrere Exemplare vorhanden sind, können von den Circularen verkauft werden und das daraus gelöste Geld, fließt in die Bibliothek-Casse. 5) Aus der Bibliothek-Casse werden bloß die Bedürfnisse der Bibliothek bestritten. 6) Die Circularen

wünschen

wünschen sehrlichst, daß die Capellane, Cooperator, Fundatisten, Welt- und Ordensgeistlichen des Sprengels von den Büchern Gebrauch machen, welches ihnen frey steht, ohne daß sie etwas beytragen dürfen. 7) Auch den Schullehrern soll der Zutritt unentgeltlich offen stehen, jedoch müssen sie die gewünschten Bücher durch ihren Pfarrer verlangen, welcher sodann für jeden Schaden steht. 8) Der Bibliothekar kann zwar einem Schullehrer auf seinen unmittelbaren Gesuch Bücher verabfolgen, dann muß er aber den etwannigen Schaden vertreten. 9) Auswärtige Personen geistlichen und weltlichen Standes können an dieser Leseanstalt nur gegen ein gewisses monatliches Geldquantum, dessen Bestimmung von den Circularen abhängt, Theil nehmen. 10) Kein Interessent darf ein Buch ohne Einwilligung des Bibliothekars über einen Monath behalten. 11) Der Erzpriester ist beauftragt, bey der Kirchen-Revision auch die Bibliothek zu untersuchen und auf gute Ordnung so wie auch Abwendung jedes Schadens zu invigiliren. 12) Es werden über die Bibliothek besondere Acta angelegt und gut aufbewahrt. Der Bibliothekar macht jedesmahl bey dem Convent schriftlich die nöthigen Anträge, und zeichnet die Beschlüsse auf, welche von allen unterschrieben werden.

Daß über diese Convents-Verhandlungen aufgenommene Protocoll wurde nebst dem von allen Circularen unterzeichneten Plane zur Errichtung

tung

tung der Kreisbibliothek an das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt eingereicht und dieses erließ hierauf an den Erzpriester Herrn Beder in Pawonkau folgendes Rescript:

„Es ist Uns angenehm gewesen, aus dem von Euer Wohlehrwürden unterm 13ten d. Mon. eingereichtem Bericht nebst den beygefügtten Protocollen zu ersehn, daß auch die dasige Kreis-Geistlichkeit aus eignem Pflichtgefühl und Eifer für das Gute, ohne erst von Uns erneuerte Anweisungen zur Befolgung der deshalb längst bestehenden allgemeinen und Diöcesan-Verordnungen abzuwarten, das Archipresbyteral-Convenc auf eine der weisen Absicht dieser Versammlungen angemessenere Art abgehalten hat.

Die Beichten der Jugend, über welche der dortige Clerus bey der letzten Zusammenkunft handelte, sind ein sehr wichtiger Gegenstand, welcher die vorzügliche Aufmerksamkeit der Seelsorger verdient. Werden die Beichten in den früheren Jahren des Lebens auf eine mechanische und leichtsinnige Art verrichtet, so ist dieß gewöhnlich auch bey allen späteren der Fall und die natürliche Folge davon ist, daß das Hauptverdienst zur wahren Buße, die Besserung der Gesinnungen und des Wandels von so vielen wenig oder gar nicht beachtet wird. Diesem Uebel vorzubeugen besteht schon die allgemeine Diöcesan-Ob-

Observanz die Jugend vor der öfterlichen Beichte, und in manchen Gegenden, wie der dortigen der besondere Gebrauch, sie auch vor der Weyhnachtsbeichte durch einen öfteren Unterricht gehdrig vorzubereiten. Es ist daher sehr zweckmäßig, daß bey dem Convenc nicht nur auf die ordentliche Ertheilung dieses Unterrichts sondern auch darauf Bedacht genommen worden, daß die Jugend bey der Beichte selbst mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandelt werden könne. Dieses wird allerdings am leichtesten möglich seyn, wenn sie sich nicht bey großen Concurse, wo gewöhnlich schon für die Erwachsenen die Zeit zu kurz wird, in den Beichtstuhl drängt, sondern den Kindern der einzelnen Gemeinden, nach vorhergegangener Vorbereitung, besondere Tage zur Verrichtung ihrer Beichte bestimmt und diese von der Kanzel bekannt gemacht werden. Indessen wird es hiebey zugleich nöthig seyn, die Eltern von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung zu überzeugen, um ungegründeten Besorgnissen und möglichen Aeußerungen der Unzufriedenheit zuvorkommen. Das dadurch beabsichtigte Gute wird um so sicherer erreicht werden, wenn sich die Seelsorger nun auch um so eifriger angelegen seyn lassen, sowohl den Unterricht der Jugend überhaupt, als jenen, welcher der Beichte als Vorbereitung vorhergeht, insbesondere auf die zweckmäßigste Art zu ertheilen, um den ihnen anvertrauten Kleinen wahrhaft christliche Gesinnungen eigen zu machen.

Die

Die erneuerte Bestimmung, daß der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen jedesmahl zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die etwann noch vorhandenen Beichtfinder angefangen werden soll, ist den bestehenden allgemeinen Vorschriften angemessen und durchaus zweckmäßig; indem einzelne nicht berechtigt sind, zu verlangen, daß wegen ihnen eine ganze Pfarrgemeinde aufgehalten werden soll, sondern es ihnen zukommt, sich früher einzufinden, oder ihr Bußgeschäft auf eine andere Zeit zu verschieben.

Was endlich den gefaßten Beschluß betrifft, unter sich gleichfalls eine gemeinschaftliche Büchersammlung anzulegen, derselben bey ihrem Tode, die sämtlichen Bücher, die jeder einzelne eigenthümlich besitzt, als ein Legat zu vermachen, und an dieser Leseanstalt die Capellane und Schullehrer unentgeltlich Theil nehmen zu lassen, so geben Wir den Mitgliedern des Archipresbyterats hierüber um so mehr Unser Wohlgefallen zu erkennen, je mehr Wir von dem Nutzen solcher Institute, die Wir in allen Archipresbyteraten eingeführt zu sehn wünschten, überzeugt sind. Gegen den entworfenen Plan finden Wir im Ganzen nichts Wesentlichen zu erinnern, sondern genehmigen denselben hieburch mit dem Beyfügen, wie Wir es den Theilnehmern dieser Leseanstalt überlassen, ihn in der Folge so zu modificiren, wie sie es nach den Local- Umständen am zweckmäßigsten finden werden. In Ansehung der bey dem Absterben an die Bibliothek

zu überlassenden Bücher, wird indessen jedem in den Kreis eintretenden neuem Mitgliede zuvörderst seine Erklärung abzufordern seyn, ob es dem von den gegenwärtigen Mitgliedern deshalb gefaßten Beschlusse freywillig beytritt. Was die Stelle eines Bibliothekars anbelangt, zu welcher bis jezt noch kein Subject gewählt worden, so halten Wir es für das angemessenste, wenn Euer Wohllehrwürden solche für jezt selbst übernehmen, und sich das Beste dieser Anstalt möglichst anlegen seyn lassen.

Der fleißige Gebrauch, welcher von den anzuschaffenden Büchern hoffentlich gemacht werden wird, auf den es bey Errichtung ähnlicher Institute ohnedieß vorzüglich ankömmt, erregt die gegründete Erwartung, daß auch die Verhandlungen bey den üblichen Archipresbyteral-Conventen mit der Zeit immer mehr an Interesse und Gemeinnützigkeit zunehmen werden. Es wird Uns angenehm seyn, wenn die hierüber aufzunehmenden Protocolle, deren Einsendung Wir in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen auch in der Folge erwarten, Uns hievon erfreuliche Beweise geben werden. Breslau den 28sten May 1809.

Fürstbischöfliches General-Vicariat-Amt in geistlichen Sachen des Bisthums Breslau.

Todesfälle.

Den 16. Juny starb Ignaz Hartl, Pfarrer in Stubendorf, am Schläge.

Den 29. Juny zu Wyssoka Groß-Strehlitzer Kreises der aus Frankreich emigrierte Weltpriester Johann Joseph Franz Dechamps, alt 70 Jahr.

Den 8. July Franz Paschke, Weltpriester im Priesterhause zu Reisse.

Den 16. July Lazar Gaiba, Pfarrer zu Bankwitz, alt 45 Jahr 8 Monate.

Den 4. September Johannes v. Myszkowski de Myrow, des hohen Dohmstifts zu St. Johann und des Collegiatstifts zum heil. Kreuz in Breslau Canonicus und Prälatus Decanus zu Großglogau, alt 60 Jahr 10 Monat 6 Tage.

Den 4. September Johann Friedrich, Pfarrer zu Quarnitz, am Schläge, alt 84 Jahr.

Den 6. September Amand Langer, Capellan zu Gostitz, am Schläge.

Den 11. September zu Breslau, Joseph Seidel, Canonicus des Collegiatstifts in Reisse und Fürstbischöflicher Ober-Consistorial-Rath.

Den 18. September Carl Hilscher, Prälatus Cantor zu Oberglogau, Erzpriester und Pfarrer zu Canth.

Anstellungen und Beförderungen.

Im July.

Der Capellan George Grünner in Dittmachau zum Pfarrer in Neuwalde.

Der

Der Capellan Franz Klimke in Großglogau zum Vicarius und Vice-Custos bey der dasigen Collegiatkirche.

Im August.

Der Fundatist Franz Goldstein in Golkowitz zum Pfarr-Administrator in Groß-Gorzig.

Der Capellan Anton Schubert in Raumburg am Queiß zum Pfarrer in Birkenbrück.

Im September.

Der Weltpriester Carl Schubert in Reisse zum Altaristen bey dem Altar der heil. Anna in der Stadtpfarrkirche zu Reisse.

Der Canonicus des hohen Dohmstifts zu Breslau, des Collegiatstifts zu Reisse und Inspector des dasigen Priesterhauses Ferdinand von Schubert zum Prälatus Decanus des Collegiatstifts in Reisse.

Der Canonicus zu Dypeln, Assessor des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes und der Schul-Commission Johann Schöpe zugleich zum Canonicus des Collegiatstifts in Reisse.

Der Dechant, Erzbischöfliche Archidiaconus und Vicarius foraneus auch Pfarrer zu Albedorf in der Grafschaft Glatz Joseph Knauer zum Erzbischöflichen Consistorial-Rath.

Ortsveränderungen der Capellane.

Im July.

Der Capellan Joseph Beith in Altstadt nach Boisselsdorf. Der Weltpriester Anton Benke nach Großglogau. Der Administrator Franz Spielvogel in Suhrau als Capellan nach Jauer.

ster Jahrg. 1tes Heft.

G

Der

Der Capell. Ault in Sauer nach Dittmannsdorf. Der Capell. Carl Kieger in Dittmannsdorf nach Langenbielau. Der Cap. Johann Huß von Birkenbrück nach Raumburg am Queiß. Der Welt-priester Joseph Eschiers nach Guhrau. Der 2te Cap. Franz Hammerle in Ottmachau zum 1sten. Der Cooperator Anton Wölle daselbst zum 2ten Capellan. Der Cap. Joseph Janike in Peterwitz als Cooperator nach Ottmachau. Der Cap. Johann Weiß in Deutsch-Müllmen nach Lohnau. Der Cap. Johann Dize in Trembatschau nach Groß-Rosmierz. Der Cap. Joseph Pompei in Boesdorf nach Reisse. Der Capellan Joseph Panger in Leipzig nach Altstadt bey Reisse. Der Cap. Joseph Pech in Reisse nach Leipzig. Der Cap. Andreas Brünke in Kesselsdorf nach Friedland. Der Weltpriester Anton Bogdian von Kosiadel nach Kesselsdorf.

Im August.

Der Capellan Franz Becker in Friedland nach Brieg. Der Cap. Caspar Tunkel in Groß-Rosmierz nach Friedland. Der Weltpriester Johann Bohenek von Stodoll gebürtig nach Guttentag. Der Weltpriester Stephan Jarosch von Urbanowitz gebürtig nach Kostenthal.

Die Fürstbischöfliche Schul-Commission hat an den Capellan Schier in Groß-Strehlitz unterm 31sten August 1809 nachstehendes Belohnungsschreiben erlassen:

„Zu-

„Zufolge des unterm 12ten v. Mon. aus der Großstrehlitzer Inspection bey Uns eingegangenen Schul-Visitations-Berichts, ist der gute Zustand, in dem sich die Schule zu Groß-Strehlitz befindet, vorzüglich der thätigen Sorgfalt und dem besondern Fleiße zuzuschreiben, welche Euer Würden auf deren Vervollkommenung verwendet haben. Da wohleingerichtete Schulen eines der vorzüglichsten Beförderungsmittel der religiösen Sittlichkeit sind, so ist es Uns jedesmahl besonders angenehm, wenn Wir erfahren, daß ein Seelsorger denen ihm in Ansehung dieser Bildungsanstalten obliegenden wichtigen Berufspflichten genau nachkommt, sich die zweckmäßigste Einrichtung derselben ernstlich angelegen seyn läßt und an dem Unterrichte der Jugend selbst thätigen Antheil nimmt. Wir geben daher Euer Würden hiermit Unsere Zufriedenheit über die rühmliche Verwendung für die Aufnahme des Schul-Unterrichts in Groß-Strehlitz zu erkennen und wünschen nur noch in den künftigen Schulberichten neue Beweise von der Fortdauer des bisher bezeugten pflichtmäßigen Eifers zu finden. Breslau den 31sten August 1809.

Fürstbischöfliche Schul-Commission der
Breslauer Diöcese.

Verbesserung.

Im 2ten Heft des 4ten Jahrgangs ist die S. 136. fehlerhaft gedruckte Stelle von den Wörtern

tern an: Soll ich's ihnen sagen — bis S. 137. und ich kann mich — in folgender Art zu lesen:

„Soll ich's ihnen sagen, wofür mir am meisten bangt, wenn der merkantilische und für alles übrige erschlaffte Geist, der unser Zeitalter charakterisirt, und dem die Ehre der Erfindung unserer neuen pädagogischen und philosophischen Systeme vielleicht mit gleichem Rechte gebührt, als dem gründlichen Studium der Wissenschaften, einem glücklichen Zufall oder dem Nothzwang des Bedürfnisses, soll ich's sagen, was ich besorge, wenn dieser herrschende Geist unserer Zeit weiter um sich greifen und allmählich einer uneingeschränkten, gesetzgebenden Gewalt in den Schulen sich anmaßen sollte? Ich besorge, der ganze Schulunterricht wird eine ganz andere, von seiner wahren ursprünglichen Bestimmung abweichende Tendenz gewinnen, das Hauptziel desselben wird entweder ganz verkannt, oder doch oft aus den Augen verlohren werden, und ich kann mich u. s. w.“

